

2 **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Entsprechend den §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verboten festgesetzt. Darüber hinaus werden dafür erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- **Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;**
- **Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden;**
- **alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten sowie gegen die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Die Anpassung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt gemäß § 29 Abs. 4 LG.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 19 bis 23 LG

- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturdenkmale,
- Geschützte Landschaftsbestandteile.

Von allen Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Darüber hinaus wird gemäß § 329 Abs. 3 StGB in der z. Z. geltenden Fassung bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet von § 11 (1) Landesforstgesetz gemäß § 34 Abs. 5 LG der unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.

Kurzinformation zu den Bestimmungen mit erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft

Die wichtigsten Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning richten sich an die Eigentümer und die Bewirtschafter der Grundstücke in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten. I.d.R. handelt es sich um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Kurzinformation soll es ermöglichen, auf einen Blick festzustellen, ob eine im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft vorgesehene Maßnahme zulässig ist oder unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden kann.

Sofern die Kurzinformation nicht ausreicht eine Maßnahme sicher zuzuordnen, ist es erforderlich auf den Text des Landschaftsplanes zurückzugreifen.

Inhalt der Festsetzung	Stat- tus	Verbot			Ver- trag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Bauvorhaben landwirtschaftli- cher Betriebe	NSG	X				2.1.0.3.1 2.1.0.3.2 2.1.0.3.3	
	LSG		X			2.2.0.3.1 2.2.0.3.2	Diverse Ausnahmen und Unberührtheits- klauseln für die Landwirtschaft
Werbeanlagen	NSG	X				2.1.0.3.4	
	LSG		X			2.2.0.3.3	Werbeanlagen für die Direktvermarktung bis 1 qm sind unberührt, größere können im Einzelfall zugelassen werden
Leitungen	NSG	X				2.1.0.3.5	
	LSG		X			2.2.0.3.4	Unberührtheitsklausel für innerbetriebliche Leitungen sowie Einvernehmensregelung für dauerhafte Verlegung von Leitung
Dränungen	NSG		X			2.1.0.3.5	Unberührt bleibt die Unterhaltung, für Wie- derherstellungen ohne wesentliche Leis- tungssteigerung werden Befreiungen in Aus- sicht gestellt
	bes. LSG		X			2.2.2.3.1 2.2.4.3.1	wie NSG
	LSG		X			2.2.0.3.9	Unberührt bleibt die Erneuerung und Neu- anlage von Dränagen außerhalb Feuchtgrün- land
Aufschüttungen Abgrabungen Ablagerungen	NSG	X				2.1.0.3.6 2.1.0.3.9 2.1.0.3.10	Die vorübergehende Lagerung landwirt- schaftlicher Produkte ist unberührt
	LSG	X				2.2.0.3.7 2.2.0.3.5	wie NSG, darüber hinaus sind Boden- und Gesteinsentnahmen für landwirtschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der ULB zulässig

Inhalt der Festsetzung	Statu- s	Verbot			Ver- trag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Entwässerungen Gewässerunter- haltung	NSG	X				2.1.0.3.11 2.1.0.3.13	Die Gewässerunterhaltung im Rahmen einer Einvernehmensregelung bleibt zulässig
	bes. LSG		X			2.2.2.3.1/ 2.2.2.3.2 2.2.4.3.1/ 2.2.4.3.2	Mahd und Krautung bleiben zulässig, die weitergehende Gewässerunterhaltung bleibt im Rahmen einer Einvernehmensregelung zulässig.
	LSG		X			2.2.0.3.9	Die Gewässerunterhaltung bleibt grundsätzlich zulässig, daneben die Anlage kleinerer Abzugsrinnen
Beseitigung von Gehölzen	NSG	X				2.1.0.3.16	Die Gehölzpflege bleibt zulässig, ebenso die Nutzung von Wald in der bisher üblichen Form
	LSG	X				2.2.0.3.12	Die Gehölzpflege und die Nutzung bleiben zulässig, nicht austreibende Bäume sind nachzupflanzen.
Lagern von Sila- geballen, Anlage von Silagemieten	NSG		X			2.1.0.3.7	Auf Ackerflächen sind im Einvernehmen mit der ULB Silagemieten zulässig, im Grünland nur die witterungsbedingte Lagerung von Silageballen
	LSG			X		-.-	
Pflanzenschutz- mittel	NSG		X		X	2.1.0.3.8	Im Grünland, außerhalb besonders gekennzeichneter Biotope, ist nur die punktuelle Behandlung von Ampfer, Bennesel und Distel, im Acker sind die Mittel <u>mit W-Auflage zulässig</u>
	bes. LSG			X	X	-.-	
	LSG			X		-.-	
Umbrüche	NSG	X				2.1.0.3.26	Pflegeumbrüche im Einvernehmen mit der ULB sind außerhalb besonders gekennzeichnete Biotope zulässig
	bes. LSG	X				2.2.2.3.3	wie NSG
	LSG			X		-.-	
Güledüngung	NSG		X		X	2.1.0.3.7	In besonders gekennzeichneten Flächen von pflanzenkundlicher Bedeutung ist die Gülleausbringung unzulässig.
	bes. LSG			X	X	-.-	
	LSG			X		-.-	

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Umwandlung in Acker	NSG	X			X	2.1.0.3.26	Ackerflächen, die der landwirtschaftlichen Stilllegung unterliegen oder aufgrund vertraglicher Regelungen des KLP in Grünland umgewandelt wurden, können nach Ablauf der Regelung wieder als Acker genutzt werden
	bes. LSG	X			X	2.2.2.3.3 2.2.4.3.4	wie NSG
	LSG			X		-.-	
Mineralische Düngung	NSG			X	X	-.-	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung. Abgeschlossene Verträge sind einzuhalten
	bes. LSG			X	X	-.-	wie NSG
	LSG			X		-.-	wie NSG
Mahd	NSG			X	X	-.-	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung. Abgeschlossene Verträge sind einzuhalten.
	bes. LSG			X	X	-.-	wie NSG
	LSG			X		-.-	wie NSG
Beweidung	NSG			X	X	-.-	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung. Abgeschlossene Verträge sind einzuhalten.
	bes. LSG			X	X	-.-	wie NSG
	LSG			X		-.-	wie NSG

**) Von Verboten können im Einzelfall bei besonderen betrieblichen Problemstellungen Befreiungen erteilt werden, wenn die wesentlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Hinweis: Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

Erläuterung: NSG: Naturschutzgebiete 2.1.2 bis 2.1.9
LSG: Landschaftsschutzgebiete 2.2.1 bis 2.2.4
bes LSG: nur Landschaftsschutzgebiete 2.2.2 bis 2.2.4

Kurzinformation für die Forstwirtschaft und die Jagd

Die wichtigsten Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning richten sich an die Eigentümer und die Bewirtschafter der Grundstücke in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten. I.d.R. handelt es sich um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Kurzinformation soll es ermöglichen, auf einen Blick festzustellen, ob eine im Rahmen der Forstwirtschaft oder der Jagdausübung vorgesehene Maßnahme zulässig ist oder unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden kann.

Diese Änderung betrifft den FFH-Bereich "Östlicher Teutoburger Wald" im Kreis Gütersloh. Im wesentlichen handelt es sich um den Dissener Osning und um große Teile des Vorkammes. Die Bereiche sind bisher als Naturschutzgebiete (NSG) oder als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 (LSG) festgesetzt.

Die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie erfordern eine Anpassung der Bestimmungen. Die vom Kreis mit dem Land geschlossene Vereinbarung lässt die Festsetzung als Naturschutzgebiet oder alternativ die Beibehaltung von Landschaftsschutz mit einer vertraglichen Verpflichtung des Eigentümers auf die Ziele für das FFH-Gebiet zu.

Im NSG gilt eine für den Eigentümer günstigere Förderrichtlinie (Warburger Vereinbarung).

Der Kreis schlägt daher für ökologisch besonders wertvolle Bereiche und in Bereichen in denen die Eigentümer auf absehbare Zeit wegen anstehender förderfähiger Maßnahmen von der günstigeren Förderung profitieren können die Festsetzung als NSG vor.

Darüber hinaus ist die Beibehaltung von LSG möglich. Die Beibehaltung der LSG-Ausweisung setzt allerdings eine vertragliche Regelung voraus, die inhaltlich den Bestimmungen für Naturschutzgebiete entspricht.

Tabelle der bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Osning:

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Ansitzleitern, Ansitzkanzeln	NSG	X				2.1.0.3.1	Unberührtheitsklausel für Ansitzleitern; Für neue Ansitzkanzeln ggf. Inanspruchnahme der Befreiung
	LSG			X		2.2.0.3.1	
Wegebau / Wegeausbau	NSG	X				2.1.0.3.2	Unberührt bleibt das Ausbessern vorhandener Wege
	LSG	X				2.2.0.3.1	Unberührtheitsklausel mit Einvernehmensregelung
Betretungsverbot für die Allgemeinheit	NSG	X				2.1.0.3.5	Unberührtheitsklausel für befestigte oder gekennzeichnete Wege
	LSG			X			
Waldumwandlung	NSG	X				2.1.0.3.20	
	LSG	X				2.2.0.3.13	
Weihnachts-	NSG	X				2.1.0.3.20	

baumkulturen	LSG	X				2.2.3.3.4	Nur LSG 2.2.3
Beseitigung von Gehölzen	NSG	X				2.1.0.3.16	Gehölzpflege bleibt zulässig, ebenso die Nutzung von Wald wie bisher
	LSG	X				2.2.0.3.12	Wie NSG
Entwässerung	NSG	X				2.1.0.3.11	
	LSG	X				2.2.0.3.9	Unberührtheitsklauseln für Maßnahmen ohne erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt.
Umwandlung von Laubwald in Nadelwald u. ä.	NSG	X				2.1.0.3.23	
	LSG			X		-.-	
Düngung und Kalkung, Biozideinsatz	NSG		X			2.1.0.3.7 2.1.0.3.8	Unberührtheitsklausel mit Einvernehmensregelung
	LSG			X		-.-	

- Sofern die Kurzinformation nicht ausreicht eine Maßnahme sicher zuzuordnen, ist es erforderlich auf den Text des Landschaftsplanes zurückzugreifen.

Notwendige zusätzliche Bestimmungen zur Erfüllung der Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie (Mindestanforderungen):

Inhalt der Festsetzung	Status	Verbot			Vertrag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Kahlschlagsverbot über 0,3 ha	NSG	X				2.1.0.3.28	Unberührtheitsklausel für Maßnahmen der naturverträglichen Waldwirtschaft
	LSG 2.2.3			X	X	-.-	vertragliche Regelung erforderlich
Beseitigungsverbot für wichtige Höhlenbäume nach bes. Kartierung	NSG	X				2.1.0.3.29	Verbot mit Entschädigungsregelung
	LSG 2.2.3			X	X	-.-	vertragliche Regelung erforderlich
Erhaltung von Alt-holz	NSG		X		X	2.1.0.4.5	Einzelfallentscheidung mit finanziellem Ausgleich
	LSG 2.2.3			X	X	-.-	vertragliche Regelung erforderlich
Umwandlung von Laubwald in Nadelwald u. ä.	LSG 2.2.3			X	X	-.-	vertragliche Regelung erforderlich
Düngung und Kalkung, Biozideinsatz	LSG 2.2.3			X	X	-.-	vertragliche Regelung erforderlich

Erläuterung: NSG: Naturschutzgebiete 2.1.2 bis 2.1.9

LSG: Alle Landschaftsschutzgebiete (2.2.1 bis 2.2.4)

LSG 2.2.3 : Landschaftsschutzgebiet Teutoburger Wald; im FFH-Gebiet gelten bis zum Abschluss einer vertraglichen Regelung die Verbote für NSG.

Der Kreis Gütersloh strebt einen Rahmenvertrag zwischen Forstamt Bielefeld und Kreis Gütersloh mit der Forstbetriebsgemeinschaft Borgholzhausen und dem Waldbauernverband an, dem die Waldbesitzer beitreten können.

Hinweise: Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.
Der Landschaftsplan beschränkt sich auf den Grundschutz nach Maßgabe der Warburger Vereinbarung. Entwicklungsmaßnahmen werden ausschließlich auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen durchgeführt.
Von den Verboten des Landschaftsplanes können im Einzelfall bei besonderen betrieblichen Problemstellungen Befreiungen erteilt werden, wenn die wesentlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Förderung: Im FFH-Gebiet werden vorrangig Maßnahmen in Naturschutzgebieten gefördert.

Im Naturschutzgebiet gelten die Förderrichtlinien auf der Grundlage der Warburger Vereinbarung.

Im Landschaftsschutzgebiet gelten nur die allgemeinen Förderrichtlinien für den Privatwald.

Das Wichtigste in Kürze:

Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ist nicht zuletzt auf die seit Generationen übliche Bewirtschaftung durch die Waldbesitzer zurückzuführen.

Die Verbote bedeuten daher in den meisten Fällen keine Änderung der ausgeübten Nutzung.

Kahlschlagsverbot: Im Osning schon bisher nicht üblich. Für Mitglieder der FBG unabhängig vom Landschaftsplan durch die PEFC-Zertifizierung eingeschränkt.

Kalkung: Auf Kalkstandorten nicht relevant.

Biozide, Düngung: Im Osning schon bisher nicht üblich. Für Mitglieder der FBG unabhängig vom Landschaftsplan durch die PEFC-Zertifizierung weitgehend ausgeschlossen.

Umwandlung in Nadelwald: In den FFH-Gebieten des Osning schon bisher nicht üblich. Wegen der Standortverhältnisse wirtschaftlich weniger interessant. In Verbindung mit der forstlichen Förderung unwirtschaftlich.

Altholz und Höhlenbäume: Die Erhaltung wird nicht nur in FFH-Gebieten und Waldnaturschutzgebieten sondern auch in anderen Wäldern angestrebt und gefördert. Die Erhaltung betrifft nur wenige Bäume. Es erfolgt ein finanzieller Ausgleich. Für Mitglieder der FBG besteht unabhängig vom Landschaftsplan durch die PEFC-Zertifizierung eine Erhaltungspflicht.

Informationen zu Maßnahmen des Landschaftsplanes

Grunderwerb

In Naturschutzgebieten werden i. R. zur Verfügung stehender Haushaltsmittel schutzwürdige Grundstücke erworben bzw. können ausgetauscht werden. Der Ankauf erfolgt zum Verkehrswert gleichwertiger Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten.

In Naturschutzgebieten und besonderen Landschaftsschutzgebieten können daneben zur Entwicklung der Gebiete Ackerflächen und bisher intensiv genutztes Grünland erworben werden. Vorrang hat der Grunderwerb in Naturschutzgebieten.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die im einzelnen vorgesehenen Maßnahmen werden mit den Grundstückseigentümern nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen

In Naturschutzgebieten und besonderen Landschaftsschutzgebieten können Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden. Milchviehbetrieben wird im Rahmen verfügbarer Quoten je ha Vertragsfläche eine Milchquote von 1.000 kg/ha zur Verfügung gestellt. Vorrang für den Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen wie auch für die Quotenbereitstellung haben die Naturschutzgebiete.

Der Abschluß von Verträgen ist freiwillig.

Die nachhaltige Bewirtschaftung ist - einschließlich der ausreichenden Wasserab-
leitung - Ziel des Vertragsnaturschutzes. Anforderungen an die notwendige Ent-
wässerung sind im Vertrag festzuhalten.

Soweit Ackerflächen aufgrund befristeter vertraglicher Regelungen in Grünland
umgewandelt werden, bleibt nach Ablauf der Verträge die Rückumwandlung
möglich.

Inhalt der vertraglichen Regelungen

Vergütung

In Ertragsklasse II 600,- bis 900,- DM/ha/Jahr nach Umfang der Bewirtschaftungsbeschränkung.

Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

Die Regelung weiterer Details sind im Rahmen der Bewirtschaftungspakete mit dem jeweiligen Vertragsbearbeiter möglich.

Gemeinsame Regelungen für alle Verträge

Kein Pflegeumbruch, keine Biozide, keine Düngung vom 1.1. bis 15.6. (1.6. bzw. 30.6.), keine maschinelle Bearbeitung vom 15.3. bis 15.6. (1.6. bzw. 30.6.), Gebot der vereinbarten Nutzung

Besondere Regelungen der Vertragspakete:

	Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung		Weide mit stark eingeschränkter Nutzung		Mähweide mit stark eingeschränkter Nutzung	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)
Beweidung vor dem 15.6. (1.6. bzw. 30.6.) Stück Rindvieh/Pferde	2	2
Beweidung ab dem 15.6. (1.6. bzw. 30.6.) bis 31.10. Stück Rindvieh/Pferde	2	4	2	4
Erste Mahd ab dem 15.6. (1.6. bzw. 30.6.)	x	x	x	x
Zweite Mahd ab dem 1.9. (15.9.)	x	x	ggf. Nachmahd ab 1.7.	ggf. Nachmahd ab 1.7.
Düngung alternativ						
1. keine Düngung, keine Kalkung	x	x	x	x	x	x
2. keine Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-K Düngung nicht eingeschränkt	x	x	x	x	x	x
3. bis 20 t Stallmist in 2 Gaben ab dem 15.6. (1.6. bzw. 30.6.)	x	x	x	x	x	x

2.1 Naturschutzgebiete

2.1.0 Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.9 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen.

Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

2.1.0.1 Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Alle Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht.

Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.

2.1.0.2 Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.

Ergänzung des Schutzgegenstandes, der Schutzziele und der Maßnahmen für die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den Naturschutzgebieten des Landschaftsplanes Osning zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Schutzgegenstand

Bei dem Natura 2000 Gebiet Östlicher Teutoburger Wald handelt es sich landesweit um den bedeutsamsten Waldmeister-Buchenwald-komplex u. a. mit großflächigen wärmeliebenden Ausbildungen und Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald. Ausschlaggebend sind die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie die Arten Großes Mausohr und Schwarzspecht. Relevanz hat im FFH-Gebiet das Vorkommen des Uhu.

Schutzziele für das FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald sind insbesondere:

Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeisterbuchenwald sowie Schwarzspecht, Grauspecht und Rotmilan

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. auf basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sowie die Erhaltung und Förderung von Höhlenbaumzentren für den Schwarzspecht und den Grauspecht.

Im Plangebiet dominieren die Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten.

Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.)

Großes Mausohr und andere Fledermäuse

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung und Förderung der Population des Großen Mausohr sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten

Die weiteren Lebensraumtypen und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch geeignete Maßnahmen in einer guten Ausprägung zu erhalten. Insbesondere die Population des Uhu ist durch Schaffung und Freihalten von Brutnischen sowie Horstschutzzonen zu fördern.

2.1.0.3 Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.9:

In den unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

2.1.0.3.1 Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

Die Schutzziele für das FFH-Gebiet werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten umgesetzt.

Ziel sind alters- und strukturdiverse Bestände und die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz; insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen u.a. als Lebensraum für den Schwarzspecht, den Grauspecht und verschiedene Fledermausarten.

Auf basenreichen Standorten des Waldmeister-Buchenwaldes ist die Vermehrung durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten anzustreben.

Auf einzelnen geeigneten Standorten ist die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes

Notwendig sind die Erhaltung der Ungestörttheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch Fledermausgitter sowie Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna und Erhaltung der naturnahen Umgebung der Höhlen

Die Schutzziele werden durch Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse sowie Erhaltung der Ungestörttheit der Quartiere umgesetzt.

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiungen erteilen.

Als bauliche Anlage gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,

- Zäune und andere Einfriedigungen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt,
- die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.1.0.3.2 vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Ausbessern vorhandener Wegebeläge,
- die Befestigung einer Hofzufahrt;

2.1.0.3.3 Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

2.1.0.3.4 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

2.1.0.3.5 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Verlegen geschlossener Leitungen zur Ableitung von Drainwasser und Oberflächenwasser landwirtschaftlicher Hofstellen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Auf die Bestimmungen des Wasserrechts wird hingewiesen. Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.

2.1.0.3.6 Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, anzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden, an Uferändern,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, auf den Hofstellen.
- die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise durch Nähr- und Schadstoffeintrag oder die direkte Zerstörung schützenswerter Vegetationsbestände erfolgen.

2.1.0.3.7

Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;

Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden,
- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist,
- die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.

2.1.0.3.8

chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer,
- die punktuelle Behandlung von Großem Ampfer, Brennessel und Distel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen;

Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II) zulässig ist, als hergestellt.

Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt.

2.1.0.3.9

Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

Hinsichtlich einer möglichen weiteren Entwicklung des Gesteinsabbaus ist das Gutachten zum Zielkonflikt Naturschutz – Kalksteinabbau zu berücksichtigen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Der weitere Abbau entsprechend der Variante 6 des Kalksteingutachtens vorbehaltlich der planungs- und genehmigungsrechtlichen Absicherung,
- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;
- Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde

2.1.0.3.10

die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;

2.1.0.3.11

Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

2.1.0.3.12

Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse,
- die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;

Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.

2.1.0.3.13

Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

- 2.1.0.3.14** **Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;**
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.
Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- Das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild,
 - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung;
- 2.1.0.3.15** **Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;**
- Als befestigt gelten asphaltierte und durchgehend geschotterte Wirtschaftswege.
- unberührt von diesem Verbot bleibt:**
- Das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
- 2.1.0.3.16** **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;**
- Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
- Beschädigung des Wurzelwerkes,
 - Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes.
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen,
- Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln.

- 2.1.0.3.17** wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen erfolgen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

- 2.1.0.3.18** Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.

- 2.1.0.3.19** zu lagern oder Feuer zu machen;

- 2.1.0.3.20** Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,

Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

- | | | |
|-------------------|---|--|
| 2.1.0.3.21 | Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen; | Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern. |
| 2.1.0.3.22 | gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen; | Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gemäß der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. |
| 2.1.0.3.23 | Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten; | Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die Entwicklung der heimischen Laubwälder, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, auf ihren natürlichen Standorten analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) zu fördern.
Weitere Regelungen zur waldbaulichen Bewirtschaftung sind den einzelnen Schutzgebieten zugeordnet. |
| 2.1.0.3.24 | Waldflächen zu düngen oder zu kalken;
unberührt von diesem Verbot bleiben:

– Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde; | |
| 2.1.0.3.25 | wirtschaftlich nicht verwertbares Totholz zu beseitigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:

– Das Abräumen von auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung,

– Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; | Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Biotop von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten. |
| 2.1.0.3.26 | Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb vegetationskundlich bedeutsamer Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht | Ackerflächen, die im Rahmen des Flächenstilllegungsprogrammes der Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland.
Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den rechtlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertragli- |

binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Die natürliche Entwicklung von Erlenbruchwald in Siekbereichen;

chen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.

Unter Grünlandumwandlung fällt neben der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können.

Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

2.1.0.3.27 Quellen zu zerstören, zu verfüllen, zu fassen oder auf eine andere Art zu beeinträchtigen;

Die natürlich oder naturnah ausgeprägten Quellen sind zudem als vegetationskundlich bedeutsamen Flächen geschützt. Unter Gliederungsnummer 5.2 sind Entwicklungsmaßnahmen für Quellen benannt.

Ergänzung der Verbote (forstliche Festsetzungen nach §25 LG) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
(Es ist verboten)

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für alle Naturschutzgebiete gelten auch im Plangebiet des Änderungsverfahrens weiter.

2.1.0.3.28 In den Naturschutzgebieten 2.1.1 bis 2.1.5, 2.1.6a, 2.1.7 und 2.1.9 auf als FFH-Gebiet dargestellten Flächen Kahlhiebe vorzunehmen.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt von diesem Verbot bleiben: notwendige Maßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

2.1.0.3.29 Einzelbäume mit Höhlen, insbesondere Brutplätze des Schwarzspechtes oder Fledermausquartiere, sowie gefördertes Altholz zu beschädigen oder zu beseitigen;

Sofern das Verbot der wirtschaftlich notwendigen Endnutzung entgegensteht, ist eine finanzielle Regelung erforderlich. Soweit noch nicht erfolgt, ist eine zeitnahe vertragliche Regelung anzustreben.

2.1.0.3.30 in FFH-Lebensräumen den Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten zu erhöhen. Die Einbringung (künstliche und natürliche Verjüngung) von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten ist nicht zulässig.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 %, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, kann dauerhaft zugelassen werden, soweit die Gehölzarten standortgerecht sind. Maßstab ist der Flächenanteil der jeweiligen Unterabteilung.

Ergänzung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

2.1.0.4 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, folgende Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Buchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten.

Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem

Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume auf Grundlage der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) zu fördern. Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch vertragliche Regelungen umgesetzt.

- 2.1.0.4.1** **Einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, turnusmäßig fortzuschreiben und umzusetzen;**
- Für die Naturschutzgebiete „Jakobsberg“ und „Salzenteichsheide“ liegen bereits Pflege- und Entwicklungspläne vor, die aber einer Fortschreibung bedürfen.
- 2.1.0.4.2** **die Vorschläge aus den Pflege- und Entwicklungsplänen zu waldbaulichen Maßnahmen in die Forstbetriebspläne zu integrieren und im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umzusetzen;**
- Maßnahmen der Pflege- und Entwicklungspläne, die in die Forstbetriebswerke übernommen werden, sollen einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde und den Grundeigentümern und am Schutzzweck orientiert umgesetzt werden. Die Forstbetriebswerke sind turnusgemäß (ca. alle 10 Jahre) fortzuschreiben. Die Darstellung waldbaulicher Maßnahmen, abgeleitet aus den zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplänen, soll analog der Karte „Naturschutz und Landschaftspflege“ als Anlage zum Forstbetriebswerk erfolgen.
- 2.1.0.4.3** **die Wilddichte, insbesondere des Rehwildes, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Forstbehörde auf einen Bestand einzuregulieren, der eine gatterlose Naturverjüngung der Hauptbaumarten zuläßt;**
- 2.1.0.4.4** **die Waldbestände im Rahmen der forstlichen Nutzung naturnah zu bewirtschaften und im Sinne des Schutzzweckes zu entwickeln.**
- 2.1.0.4.5** **Über die unter 2.1.0.4. 1 bis 2.1.0.4.4 festgesetzten Maßnahmen hinaus sind die Vorgaben der LÖBF zur Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete umzusetzen.**
- 2.1.0.4.6** **Die forstlichen Festsetzungen (2.1.0.3.23, 2.1.0.3.28 - 2.1.0.3.30) sind durch vertragliche Regelungen zu konkretisieren und für die Geltungsdauer des Vertrages zu ersetzen.**
- 2.1.0.4.7** **In FFH-Gebieten sind Sofortmaßnahmekonzepte und/oder Waldpflegepläne aufzustellen und umzusetzen.**
- Die Aufstellung und Umsetzung erfolgt durch die Forstbehörden. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abzuleiten.
- Vor der Durchführung konkreter Maßnahmen zugunsten der FFH-relevanten Arten ist eine Kartierung der FFH-relevanten Tierarten durchzuführen.**
- 2.1.0.4.8** **Durch Schaffung und Freihalten von Brutnischen, den Schutz von Horstbäumen sowie Anlage von Horstschutzzonen ist die Populationen des Uhu und des Roten Milan zu fördern**

- 2.1.0.4.9 Höhlen und Stollen als Fledermausquartiere und andere höhlenbewohnende Arten sind zu sichern und für Besucher unzugänglich zu machen
- 2.1.0.4.10 Die Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen ist zu entfernen und anschließend
- dauerhaft unbestockt zu halten oder
 - mit Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft wiederaufzuforsten

Die Flächen gelten weiterhin als Wald i. S. d. Gesetzes. Die Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes kann im Einzelfall zugelassen werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet Egge

Gemeinde: Steinhagen

Gemarkung: Amshausen, Flur 4

Flurstücke: 8/2, 168, 170, 172,
teilweise: 1/1, 473, 696, 936,

Gemarkung: Amshausen, Flur 5

Flurstücke: teilweise: 155/12, 158/1, 339, 342

Gemarkung: Steinhagen, Flur 4

Flurstücke: 340, 1066, 1736, 1768, 1786, 1787, 1788, 2393, 2400
teilweise: 1065, 1728, 1737, 1738, 1767, 1785, 1789, 1791, 2392, 2395, 2398

Größe: ca. 53 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Egge“ erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der vielfältig strukturierten, ehemals niederwaldgenutzten Buchenbestände, der artenreichen Buchenwälder (Waldmeister-Buchenwälder, kleinflächig Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwald) und der flachgründigen, wärmebegünstigten Kalk-Halbtrockenrasen.

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung. Untergeordnet besteht im Nordwesten des Gebietes ein Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald.

Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher, insbesondere auch seltener, wärmebegünstigter Biotoptypen aus, die von besonderer Bedeutung als Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind.

Die kulturhistorische Bedeutung ergibt sich aus der z. T. noch sichtbaren ehemaligen Niederwaldnutzung.

- 2.1.1.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gibt es im Naturschutzgebiet „Egge“ keine besonderen Verbote.

- 2.1.1.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:

- Einzelne Waldbereiche niederwaldartig zu bewirtschaften;

Die Maßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um an diese Nutzungsform angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzungsform dokumentiert werden.

- Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu

Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus

entwickeln;

- im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten wie Elsbeere, Wildbirne und Wildapfel zu fördern;

erhalten werden.

Die Förderung soll entsprechend den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

2.1.2 Naturschutzgebiet Jakobsberg

Gemeinde:	Steinhagen
Gemarkung:	Amshausen
Flur:	4
Flurstücke:	69/2, 72/4, 97/1, 102/2, 102/3, 104/2, 143, 145, 147, 148, 149, 151, 154, 155, 157, 277 335, 338, 471, 473, 507
Flur:	5
Flurstücke:	159/2 teilweise: 107/5, 158, 176, 311, 328
Größe:	ca. 48 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der teilweise naturnahen, ehemals niederwaldgenutzten Kalkbuchenwälder mit ausgedehnten Vorkommen des Leberblümchens (*Hepatica nobilis*), der kleinflächigen Kalkhalbtrockenrasen und der das Gebiet auszeichnenden hohen Struktur- und Artenvielfalt.

Naturnahe Kalkbuchenwälder sind in der heutigen, meist auch forstlich intensiv genutzten Kulturlandschaft seltene, floristisch und faunistisch besonders wertvolle Biotope, insbesondere in Verbindung mit Offenlandstandorten wie Kalkhalbtrockenrasen oder auch extensiven Grünlandbereichen. Besonders gefährdet in seinem Fortbestand ist das Leberblümchen, das hier sein einziges größeres Vorkommen in Ostwestfalen hat.

Die Festsetzung ist weiterhin erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten des schmalen Bachtälchens der Schierenbecke.

Das Bachtälchen der Schierenbecke grenzt östlich an den Jakobsberg an und ist gekennzeichnet durch einen naturnahen Bachoberlauf, brachgefallenes Naß- und Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren und Großseggenrieder.

Ergänzung des Schutzzweckes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung. Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für das Naturschutzgebiet Jakobsberg gelten weiter.

2.1.2.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gelten im Naturschutzgebiet "Jakobsberg" keine besonderen Verbote.

2.1.2.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:

Die Maßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

- **Einzelne Waldbereiche niederwaldartig zu bewirtschaften;**
- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
- **im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten wie die Elsbeere zu fördern;**
- **Grünland und Ackerland extensiv zu bewirtschaften;**
- **das Gebiet durch eine gezielte Lenkung der Besucher zu beruhigen;**
- **Hecken und Obstwiesen zu pflegen und zu entwickeln sowie neu anzulegen;**
- **die bestehenden Halbtrockenrasen und thermophilen Saumstrukturen zu erhalten und offenzuhalten.**

Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um die lichtbedürftigen Leberblümchenbestände, aber auch andere, an diese Nutzungsform angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzungsform dokumentiert werden.

Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.

Die Förderung soll analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen auch Lebensräume der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig eine Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" bzw. analog dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter erfolgen.

Die Pflege von Hecken umfaßt i. d. R. das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze. Dabei ist der Gesamtcharakter zu erhalten und abschnittsweise vorzugehen. Überhälter sind stehenzulassen. Die Maßnahmen sollten turnusgemäß ca. alle 10 – 12 Jahre erfolgen.

Als Maßnahmen kommen eine gelegentliche Mahd oder Schafbeweidung in Betracht.

2.1.3 Naturschutzgebiet Großer Berg/Hellberg

Gemeinde:	Halle
Gemarkung:	Halle
Flur:	15
Flurstück:	73 tlw.

Flur:	18
Flurstücke:	3, 4, 5, 7, 8, 14, 49, 76, 77, 78, teilweise: 6, 11, 13, 25, 70, 73, 79
Gemarkung:	Künsebeck
Flur:	1
Flurstücke:	112/2, 784/97 teilweise: 8, 453/112, 746, 783/97
Flur:	2
Flurstücke:	95, 96, 119, 140/1, 150, 151, 152, 163/1, 163/2, 161/5, 165, 168, 173/1, 180, 183/1, 185/1, 186/1, 414, 618/143, 717, 637, 638, 640, 650, 708, 709, 710, 1104, 1105, 1045, 1049, 1051, 1052, 1053 teilweise: 130/2, 161/1, 381/165, 639, 642, 723, 735/138, 1048
Größe:	ca. 70 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Großer Berg/Hellberg" erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der vielfältig strukturierten, ehemals niederwaldgenutzten Buchenbestände, der artenreichen Buchenwälder (Waldmeister-Buchenwälder, kleinflächig Bärlauch- und Orchideen-Buchenwälder) und der flachgründigen, wärmebegünstigten Kalk-Halbtrockenrasen im Randbereich des bestehenden Steinbruchs der Fa. Müller.

Darüber hinaus ist die Festsetzung erforderlich zum Erhalt der vorhandenen Höhlen und Stollen sowie der insgesamt besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des gesamten Gebietes, das darüber hinaus auch von besonderer naturgeschichtlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Ergänzung des Schutzzweckes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung. Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

- 2.1.3.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Großer Berg/Hellberg" insbesondere verboten:
- Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.
- 2.1.3.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26

Das Gebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher, insbesondere auch seltener, wärmebegünstigter Biotoptypen aus, die von besonderer Bedeutung als Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind.

Die kulturhistorische Bedeutung ergibt sich aus der z. T. noch sichtbaren ehemaligen Niederwaldnutzung.

Das Gebiet des Steinbruchs ist als geologischer Aufschluß von naturgeschichtlicher Bedeutung und als Sekundärbiotop von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.

Gemäß Ziff. 2.1.0.3.9 / Unberührtheitsklausel bleibt der weitere Gesteinsabbau entsprechend Variante 6 des Kalksteingutachtens vorbehaltlich der planungs- und genehmigungsrechtlichen Absicherung unberührt.

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für das Naturschutzgebiet Jakobsberg gelten weiter.

Unberührtheitsklausel

Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

Die Maßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder

LG durchzuführen:

- **Einzelne Waldbereiche niederwaldartig zu bewirtschaften;**

- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**

- **im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten wie Elsbeere, Wildbirne und Wildapfel zu fördern;**

- **Grünland und Ackerland extensiv zu bewirtschaften;**

Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um an diese Nutzungsform angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzungsform dokumentiert werden.

Schwerpunkt der Altholzentwicklung
- unter Berücksichtigung eines dynamischen Altholzkonzeptes - soll der Staats- und Körperschaftswald sein. Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.

Die Förderung soll analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen auch Lebensräume charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig eine Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" bzw. analog dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter erfolgen.

- die bestehenden Halbtrockenrasen und thermophilen Saumstrukturen zu erhalten und offenzuhalten;
- die Ackernutzung zu extensivieren und auf geeigneten Kalkäckern die Entwicklung von artenreichen Ackerwildkräutern einschließlich gefährdeter Arten zu fördern.

Als Maßnahmen kommen eine gelegentliche Mahd oder Schafbeweidung in Betracht.

Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern wird angestrebt, extensiv bewirtschaftete Äcker als Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten oder neu zu schaffen.

2.1.4 Naturschutzgebiet Gartnischberg

Gemeinde:	Stadt Halle
Gemarkung:	Halle
Flur:	1
Flurstücke:	23, 26, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 708, 709, 713, 1032, 1211, 1212, 1224 teilweise: 37, 635, 1221
Flur:	15
Flurstücke:	87, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 114, 116, 117, 207, 214, 215, 216, 220, 226, 232, 248, 249, 305, 306, 307, 308, 309, 310 teilweise: 218, 257
Flur:	16
Flurstücke:	202, 204/1, 204/2, 205, 206, 207, 208, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 440, 441, 1860, 2072 teilweise: 181, 201, 209, 221, 2067
Gemarkung:	Künsebeck
Flur:	1
Flurstücke:	144/1, 144/3, 144/4, 147/1, 148/2, 148/3, 154/3, 154/4, 187/1, 188/2, 189/1, 197/2, 201, 202 teilweise: 158/1, 160/3, 160/5, 191/2, 192/2, 196/2, 329, 355, 878, 879
Größe:	ca. 101 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Gartnischberg" erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der naturnahen, durch Grünland gegliederten, teilweise als Orchideen-Buchenwald ausgeprägten Kalkbuchenwälder und der daran angrenzenden Heckenstrukturen. Die Festsetzung ist darüber hinaus erforderlich zum Erhalt der wärmelie-

Naturnahe Kalkbuchenwälder sind in der heutigen, meist auch forstlich intensiv genutzten Kulturlandschaft seltene, floristisch und faunistisch besonders wertvolle Standorte, insbesondere in Verbindung mit anderen, ebenfalls seltenen Biotopen, wie Trockenrasen, aber auch mit Hecken und (extensiv genutzten) Grünlandbereichen.

benden Pflanzenarten der Krautschicht lichter, ehemals niederwaldgenutzter Wälder und der fragmentarisch vorhandenen Trockenrasen einschließlich der daran angepaßten Tierarten sowie der floristisch und faunistisch wertvollen offengelassenen Kleinsteinbrüche und des ehemaligen Steinbruchs der Fa. MIAMI.

Dem Wald vorgelagerte Kalkäcker am Südhang sind in die Festsetzung mit einbezogen, um die wärmeliebenden Ackerwildkrautgesellschaften flachgründiger Kalkstandorte zu erhalten und zu entwickeln.

Ergänzung des Schutzzweckes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung. Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

2.1.4.1 **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gelten im Naturschutzgebiet "Gartnischberg " keine besonderen Verbote.**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG:

Die Wiederaufforstung der nachfolgend genannten Flächen muß mit standortgemäßen Laubbaumarten (der potentiellen natürlichen Vegetation) erfolgen:

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für das Naturschutzgebiet Jakobsberg gelten weiter.

Bei dieser Festsetzung handelt es sich um Vorschläge des forstbehördlichen Fachbeitrages. Die Förderung soll analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

2.1.4.1.1 **Waldfläche am Südwesthang des Niederberges**

Gemeinde: **Stadt Halle**
Gemarkung: **Halle**
Flur: **16**
Flurstück: **229**
Größe: **0,59 ha**

Es handelt sich um einen 60-jährigen Fichtenbestand.

2.1.4.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:**

- **Einzelne Waldbereiche niederwaldartig zu bewirtschaften;**
- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**

Die Maßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um an diese Nutzungsform angepaßte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzungsform dokumentiert werden.

Schwerpunkt der Altholzentwicklung - unter Berücksichtigung eines dynamischen Altholzkonzeptes - soll der Staats- und Körperschaftswald sein. Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume

- **im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten wie die Elsbeere und Wildbirne zu fördern;**
- **Grünland und Ackerland extensiv zu bewirtschaften;**
- **den ehemaligen Kalksteinbruch der Fa. MIAMI der natürlichen Entwicklung zu überlassen;**
- **die bestehenden Kalkhalbtrockenrasen und thermophilen Saumstrukturen sowie Teilbereiche der Steinbrüche zu erhalten und offenzuhalten;**
- **Hecken und Obstwiesen zu pflegen und zu entwickeln sowie neu anzulegen;**
- **die Ackernutzung zu extensivieren und auf geeigneten Kalkäckern die Entwicklung von artenreichen Ackerwildkrautfluren einschließlich gefährdeter Arten zu fördern.**

über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.

Die Förderung soll analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen auch Lebensräume der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig eine Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" bzw. analog dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter erfolgen.

Als Maßnahmen kommen eine gelegentliche Mahd oder Schafbeweidung in Betracht.

Die Pflege von Hecken umfaßt i. d. R. das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze. Dabei ist der Gesamtcharakter zu erhalten und abschnittsweise vorzugehen. Überhälter sind stehenzulassen. Die Maßnahmen sollten turnusgemäß ca. alle 10 – 12 Jahre erfolgen.

Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern wird angestrebt, extensiv bewirtschaftete Äcker als Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und neu zu schaffen.

2.1.5 Naturschutzgebiet Knüll / Storckenberg

Gemeinde:	Stadt Halle
Gemarkung:	Halle
Flur:	1
Flurstücke:	1, 4, 5, 6, 7, 305, 306, 307, 308, 346, 347, 349, 1030, 1157, 1214, 1215, 1222
	teilweise: 3, 294, 297, 298, 302, 304, 1156
Flur:	11
Flurstücke:	teilweise: 122, 131, 141, 945
Flur:	14
Flurstücke:	40, 42, 43, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 79
	teilweise: 32, 41, 45, 46, 47, 78, 102
Größe:	ca. 79 ha

Schutzzweck

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Knüll / Storckenberg" erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen wildlebender Pflanzen- und Tierarten naturnah ausgeprägter Buchenwälder.

Die Festsetzung ist darüber hinaus erforderlich zur Erhaltung der wärmeliebenden Pflanzenarten der Krautschicht lichter, ehemals als Niederwald genutzter Wälder im Umfeld der "Kaffeemühle" (Knüll) und der Kalk-Halbtrockenrasen im Bereich des offengelassenen Steinbruchs im Norden des Storckenberges.

Das schmale Wiesentälchen zwischen Knüll und Storckenberg ist in die Festsetzung einbezogen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen wildlebender Pflanzen- und Tierarten eines Bachoberlaufes mit Tümpelquelle, von Großseggenriedern und extensiv genutzten (Feucht-)Grünlandgesellschaften.

Beim Knüll und Storckenberg handelt es sich um Plänerkalk-Kuppen, die dem Osning-Höhenzug südwestlich vorgelagert sind. Aufgrund geologischer Besonderheiten besteht die Kuppe des Knülls jedoch aus Osning-Sandstein.

Ergänzung des Schutzzweckes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung, weitere wichtige Lebensraumtypen sind der Hainsimsen-Buchenwald und der Orchideen-Kalk-Buchenwald. Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für das Naturschutzgebiet Knüll / Storckenberg gelten weiter.

2.1.5.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gelten im Naturschutzgebiet "Knüll / Storckenberg " keine besonderen Verbote.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG:

Die Wiederaufforstung der nachfolgend genannten Flächen muß mit standortgemäßen Laubbaumarten (der potentiellen natürlichen Vegetation) erfolgen:

Bei dieser Festsetzung handelt es sich um Vorschläge des forstbehördlichen Fachbeitrages.
Die Förderung soll analog den "Vertrags-

vereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

2.1.5.1.1 Waldfläche auf der Kuppe des Knülls

Gemeinde: Stadt Halle
Gemarkung: Halle
Flur: 14
Flurstück: 73 tlw.
Größe: 1,06 ha

Es handelt sich um einen ca. 70-jährigen Fichtenbestand.

2.1.5.1.2 Waldfläche am Südhang des Knülls

Gemeinde: Stadt Halle
Gemarkung: Halle
Flur: 1
Flurstück: 1222 tlw.
Größe: 1,60 ha

Im nördlichen Teil handelt es sich um einen Mischbestand aus ca. 100-jährigen Fichten mit ca. 90-jährigen Buchen. Der südliche Teil ist bestockt mit Buchen (130-jährig) und Eichen (160-jährig).

2.1.5.1.3 Waldfläche auf dem Storckenberg

Gemeinde: Stadt Halle
Gemarkung: Halle
Flur: 1
Flurstück: 1 tlw.
Größe: 0,57 ha

Es handelt sich um einen lückigen Mischbestand aus ca. 90-jährigen Fichten und Lärchen, z. T. mit Bergahorn-Naturverjüngung im Nordosten.

2.1.5.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:

- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
- **die bestehenden Kalkhalbtrockenrasen im Bereich ehemaliger Steinbrüche sowie thermophilen Saumstrukturen zu erhalten und offenzuhalten;**
- **einzelne Waldbereiche an den Südhängen von Knüll und Storckenberg niederwaldartig zu bewirtschaften;**
- **(Feucht)-Grünland und Ackerland extensiv zu bewirtschaften.**

Die Maßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Schwerpunkt der Altholzentwicklung - unter Berücksichtigung eines dynamischen Altholzkonzeptes - soll der Staats- und Körperschaftswald sein. Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die Förderung soll analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

Als Maßnahmen kommen eine gelegentliche Mahd oder Schafbeweidung in Betracht.

Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um an diese Nutzungsform angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzungsform dokumentiert werden.

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen auch Lebensräume charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig eine Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen

betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" bzw. analog dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter erfolgen.

Im Steinbruch Große-Butenuth noch vorhandene bauliche Anlagen zu beseitigen.

Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt, daß keine rechtliche Verpflichtung zur Beseitigung für den Eigentümer oder ein Unternehmen besteht.

2.1.6 Naturschutzgebiet Steinbruch Schneiker

Gemeinde: Halle
Gemarkung: Halle
Flur: 11
Flurstücke: 1116, 1117, 1199
Größe: ca. 2,1 ha

Schutzzweck

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Steinbruch Schneiker" erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der artenreichen Schotterfluren, Magerrasen und Felsbandfluren sowie der Tümpel. Darüber hinaus ist die Festsetzung notwendig zum Erhalt der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Gebietes mit kleinflächig wechselnden Vegetationskomplexen, das gleichzeitig auch von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung ist.

Im Steinbruch Schneiker stehen Turonschichten an, die als Folge subaquatischer Großgleitungen chaotische Lagerungsverhältnisse aufweisen.

Eine akute Gefährdung der vorkommenden seltenen, für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten wichtigen und damit schutzwürdigen Biotope ist derzeit nicht gegeben. Die internationale Bedeutung des Aufschlusses macht eine Unterschutzstellung jedoch erforderlich.

Der Steinbruch Schneiker ist im Kataster der geologisch schutzwürdigen Objekte des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoSchOb) unter der Nr. 3916-007 erfaßt.

2.1.6.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gelten im Naturschutzgebiet "Steinbruch Schneiker" keine besonderen Verbote.

2.1.6.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:

- Den geologischen Aufschluß von Verbuschung freizuhalten;
- die Amphibienlaichgewässer zu pflegen.

2.1.6 a Naturschutzgebiet Hesselner Berge

Stadt: Halle
 Gemarkung: Halle, Flur 11
 Flurstücke: 26, 31, 43/2, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 1921, 1922, 1924
 teilweise: 20, 23, 24, 25, 27, 52, 53, 57, 59, 63, 64, 66, 1938
 Gemarkung: Hesseln, Flur 2
 Flurstücke: 80, 81, 82, 84, 170
 teilweise: 67, 68, 69, 70, 83, 85, 136, 144, 169, 171, 173,
 Größe: ca. 33 ha

Schutzzweck

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hesselner Berge“ erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Im Steinbruch Foerth stehen Turonschichten an, die als Folge subaquatischer Großgleitungen chaotische Lageverhältnisse aufweisen.

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung.

Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

- 2.1.6a.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gibt es im Naturschutzgebiet " Hesselner Berge " keine besonderen Verbote.
- 2.1.6a.2** Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:
- Einzelne Waldbereiche niederwaldartig zu bewirtschaften;
 - Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;
 - im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten wie Elsbeere, Wildbirne und Wildapfel zu fördern;

Die Maßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um an diese Nutzungsform angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzungsform dokumentiert werden.

Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die Förderung soll entsprechend den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

2.1.7 Naturschutzgebiet Ravensberg / Barenberg

Das Gebiet wird im Bereich der südexponierten Kammlage erweitert.

Stadt: Borgholzhausen
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur 22
 Flurstücke: teilweise: 19, 21
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur 31
 Flurstücke: 13, 27, 28, 32, 33, 44, 45, 60, 67, 91
 teilweise: 11, 12, 21, 23, 25, 46, 66, 83, 84
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur 32
 Flurstücke: 2, 3
 teilweise: 212, 213, 214, 215
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur: 41
 Flurstück: 6
 Stadt Halle

Gemarkung: Hesseln
 Flur: 1
 Flurstücke: 2, 3, 7, 8, 9, 244, 245
 teilweise: 6

Größe: ca. 107 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie zur Erhaltung der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der Kalk-Buchenwälder (z. T. Bärlauch-Buchenwald), die im Bereich des Ravensberges mit Edellaubhölzern durchsetzt sind und eine hohe Arten- und Strukturvielfalt, eine ausgeprägte Altersstufung sowie eine sehr gut entwickelte Krautschicht aufweisen.

Zudem ist die Festsetzung erforderlich aufgrund der kulturhistorischen und landschaftsbildprägenden Bedeutung der Ravensburg und ihres Umfeldes.

Naturnahe, struktur- und artenreiche Waldbestände, insbesondere mit Alt- und Totholz sind überaus seltene und für den Erhalt einer Vielzahl bedrohter Tier- und Pflanzenarten unersetzliche Biotope, die, auch wenn der Bestand nicht akut gefährdet ist, unbedingt schutzwürdig sind.

Ergänzung des Schutzzweckes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung. Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für das Naturschutzgebiet Ravensberg/Barenberg gelten weiter.

2.1.7.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Ravensberg / Barenberg" insbesondere verboten:

2.1.7.1.1 Die Bewirtschaftung der Waldflächen abweichend von den Festsetzungen des Forstbetriebswerkes durchzuführen;

Die im Forsteinrichtungswerk für den Staatswald festgelegten forstwirtschaftlichen Maßnahmen fördern die Entwicklung des Kalk-Buchenwaldes auf seinen natürlichen Standorten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG:

Die Wiederaufforstung der nachfolgend genannten Flächen muß mit standortgemäßen Laubbaumarten (der potentiellen natürlichen Vegetation) erfolgen:

Bei dieser Festsetzung handelt es sich um Vorschläge des forstbehördlichen Fachbeitrages.

- 2.1.7.1.2 Waldfläche westlich des Forsthauses Ravensberg;**
- Gemeinde:** Stadt Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 22
Flurstück: 19 tlw.
Größe: 1,50 ha
- Es handelt sich um einen Mischbestand aus 115-jährigen Buchen und Eichen mit 105-jähriger Fichte (im Osten mit Fichte ca. 50-jährig).
- es ist verboten, auf den nachfolgend genannten Flächen insgesamt mehr als 0,50 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme gleichkommende Lichthauung vorzunehmen:
- Bei dieser Festsetzung handelt es sich um Vorschläge des forstbehördlichen Fachbeitrages.
- 2.1.7.1.3 Waldfläche am Südhang des Ravensberges**
- Gemeinde:** Stadt Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 31
Flurstück: 46 tlw.
Größe: 2,70 ha
- Es handelt sich um einen ca. 140-jährigen Buchenwald mit zahlreichen Edellaubholzarten (Esche, Bergulme, Bergahorn, Feldahorn). Die Form der Endnutzung muß im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk des Staatswaldes Ravensberg gemachten Vorgaben erfolgen.
- 2.1.7.1.4 Waldfläche auf dem Barenberg**
- Gemeinde:** Stadt Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 22
Flurstück: 19 tlw.
Größe: 4,60 ha
- Es handelt sich um einen ca. 160-jährigen Buchen-Eichen-Mischbestand mit ausgeprägter Buchennaturverjüngung. Die Form der Endnutzung muß im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk des Staatswaldes Ravensberg gemachten Vorgaben erfolgen.
- 2.1.7.1.5 Waldfläche am Südhang des Barenberges**
- Gemeinde:** Stadt Borgholzhausen
Gemarkung: Hesseln
Flur: 1
Flurstücke: 7, 8, 9
Größe: teilweise: 6
13,40 ha
- Es handelt sich um einen ca. 120-jährigen Buchenbestand mit ca. 120-jähriger Fichte im Nordwesten. Die Form der Endnutzung muß im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk des Staatswaldes Ravensberg gemachten Vorgaben erfolgen.
- 2.1.7.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:**
- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
 - **Erhalt und Pflege des Obstbaumbestandes unterhalb der Ravensburg;**
 - **Blickschneisen im Bereich der Ravensburg zu schaffen;**
- Schwerpunkt der Altholzentwicklung
- unter Berücksichtigung eines dynamischen Altholzkonzeptes - soll der Staats- und Körperschaftswald sein. Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.
- Die Ravensburg besitzt überregionale Bedeutung für die Erholungsnutzung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Hermannsweg.

- die bestehenden Kalkhalbtrockenrasen und thermophilen Saumstrukturen zu erhalten und offenzuhalten.
 - Grünland extensiv zu bewirtschaften
-
- Erhalt und Pflege der Ruderalflur an der Ravensburg

Als Maßnahmen kommen eine gelegentliche Mahd oder Schafbeweidung in Betracht.

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen auch Lebensräume charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig eine Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" bzw. analog dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter erfolgen.

2.1.8 Naturschutzgebiet Salzenteichsheide

Gemeinde: Borgholzhausen
 Gemarkung: Borgholzhausen
 Flur: 57
 Flurstücke: 161 tlw., 170, 171
 Flur: 64
 Flurstücke: 82, 83, 84, 85, 86 tlw., 93 tlw., 96, 97, 98, 99, 206, 207 tlw.
 Flur: 61
 Flurstücke: 155, 156, 157, 158, 159, 160, 164, 165, 166, 167, 173
 Gemeinde: Vermold
 Gemarkung: Bockhorst
 Flur: 2
 Flurstücke: 72 tlw., 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 99 tlw., 109 tlw., 113 tlw.
 Größe: 69 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Salzenteichsheide" erforderlich zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften der feuchten Grünlandbereiche, zur Erhaltung und Entwicklung einer mit Grünland (teilweise feucht), Feldgehölzen, Hecken, Abgrabungen (ehem. Ziegelei), einem Bachabschnitt und Kleingewässern reich ausgestatteten ostmünsterländischen Parklandschaft im Vorland des Teutoburger Waldes sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Flächen.

- 2.1.8.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Salzenteichsheide" insbesondere verboten:**
- Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.**
- Unberührtheitsklausel
Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.
- 2.1.8.2** **Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:**
- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
- Schwerpunkt der Altholzentwicklung - unter Berücksichtigung eines dynamischen Altholzkonzeptes - soll der Staats- und Körperschaftswald sein. Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.
Die Förderung soll analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.
- **Grünland und Ackerland extensiv zu bewirtschaften;**
- Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen auch Lebensräume charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig eine Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.
- **Darüber hinaus Maßnahmen des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanes durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind.**
- Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" bzw. analog dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter erfolgen.

2.1.9

Naturschutzgebiet Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage

Das Gebiet wird im Bereich der südexponierten Kammlage erweitert.

Gemeinde: Borgholzhausen
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur 3
 Flurstücke: 211
 teilweise: 212, 540, 469
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur 10
 Flurstücke: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 35; 56; 57; 58; 67; 81; 86; 89; 95;
 96; 98; 101; 103; 106; 107; 112; 115; 117; 118; 120; 124; 126; 132; 137; 139;
 teilweise: 15; 33; 34; 88
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur 11
 Flurstücke: 20; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 63; 64; 67; 73; 74; 75; 90; 91; 92;
 teilweise: 18; 21; 22; 23; 24; 25; 27; 28; 29; 30; 32; 33; 38; 39; 40; 52; 53; 69; 71; 76; 77; 79
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur 75
 Flurstücke: 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 43; 44; 45; 46;
 51; 52; 53; 56; 57; 61; 62; 63; 115; 120; 121; 122
 teilweise: 55; 60
 Gemarkung: Borgholzhausen, Flur 76
 Flurstücke: 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20;
 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 33; 34; 35;
 36; 37; 38; 40; 41; 42; 43; 45; 46; 47; 48; 49; 50;
 54; 56; ; 7; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 68;
 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 79; 81; 83; 84 85; 86;
 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99;
 100; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112;
 134; 144; 145; 146; 136; 142; 143; 149; 150; 151;
 152;
 teilweise: 44; 51; 53; 67; 77; 82; 101; 140; 141;
 Größe: ca. 221 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tierarten, besonders zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der auf den extremen Süd- bzw. Südwestexpositionen durchgewachsenen Buchen-Laubwälder, die aus der Niederwaldwirtschaft hervorgegangen sind.

Als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird der Kernbereich des Waldkomplexes Dissener Osning.

Das Artenpotential der wärmeliebenden, z. T. niederwaldgenutzten Kalkbuchenwälder und Begleitarten der Orchideen-Buchenwälder ist größtenteils noch vorhanden.

Daneben erfordern die kulturhistorische Bedeutung der Bereiche Johannisegge/Schornstein und die Erhaltung der historischen Waldnutzungsformen die Festsetzung.

Ergänzung des Schutzzweckes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Naturschutzgebiet liegt im Natura-2000/ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und repräsentiert den Lebensraumtyp des Waldmeister Buchenwaldes in guter Ausprägung. Die Schutzziele für alle FFH-Waldnaturschutzgebiete des Landschaftsplanes Osning gelten auch für dieses Gebiet.

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für das Naturschutzgebiet Johannisegge/Schornstein gelten weiter.

2.1.9.1 **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 gelten im Naturschutzgebiet “Johannissegge-Schornstein” keine besonderen Verbote.**

2.1.9.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4 hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gem. § 26 LG durchzuführen:**

- **Einzelne Waldbereich niederwaldartig zu bewirtschaften;**

- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**

- **die Waldbestände naturnah zu bewirtschaften und zu entwickeln, insbesondere den Laubwaldanteil im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu erhöhen unter Verwendung von Gehölzen, der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation und naturnahe Waldmäntel zu entwickeln;**

- **Abbruchkanten und Steilhänge von Kleinsteinbrüchen sind punktuell von Verbuschung freizuhalten, Saumstrukturen und kleinere Magerrasen-Bereiche zu pflegen und zu entwickeln.**

Die Maßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um die lichtbedürftigen Pflanzen, aber auch andere, an diese Nutzungsform angepasster Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.
Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzung dokumentiert werden.

Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.
Die Förderung soll analog den “Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald” (MURL 1994) erfolgen.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung soll gemäß dem Konzept “Wald 2000” des MURL erfolgen.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Osning für alle Landschaftsschutzgebiete gelten auch im Plangebiet des Änderungsverfahrens weiter.

2.2.0 Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.2.1 bis 2.2.4 näher bezeichneten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2.0.1 Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Alle Grenzen der Landschaftsschutzgebiete 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im LSG 2.2.2 oder 2.2.4 wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.

2.2.0.2 Der Charakter, der Schutzzweck sowie ein gebietsbezogener Verbotskatalog ist für jedes Landschaftsschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.

2.2.0.3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Insbesondere ist es verboten:

2.2.0.3.1 Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

Als bauliche Anlagen gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung des LG ist in allen Genehmigungsverfahren Einfluß auf Baugestaltung und Farbgebung zu nehmen. Ziel sind landschaftsbezogene Bauformen und ortsübliche Farbgebung. Alternative Energiegewinnung, z. B. durch Sonnenkollektoren, soll möglich bleiben.

Gewerbliche Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet sind in der Regel negativ zu beurteilen. Erweiterungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude und die Nutzung von Freiflächen für gewerbliche Zwecke sind auszuschließen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen,**
- **Nutzungsänderungen zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und Nutzungen, die nicht mit hohem Verkehrsaufkommen und erheblichem Güterumschlag verbunden sind sowie nicht produzierendes Gewerbe,**
- **bauliche Änderungen innerhalb von landwirtschaftlichen Gebäuden ohne Nutzungsänderung,**
- **die Errichtung von Wildfütterungen und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,**
- **die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,**
- **der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**
- **die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt,**
- **die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Einfriedigungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

Die bauliche Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soll im Landschaftsschutzgebiet möglich bleiben. Als untergeordnet sind z. B. Schuppen, Silos und Wirtschaftsgebäude bis zu einer Größenordnung von 200 m² und/oder bis zu einer Firsthöhe von 8 Metern anzusehen. Oberhalb dieser Größenordnung ist generell eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Die Errichtung von Wohngebäuden, Landarbeiterstellen oder Alttenteilergebäuden bedürfen generell einer Befreiung gemäß § 69 LG.

Derartige Nutzungsänderungen können z. B. im Rahmen des Angebotes "Ferien auf dem Bauernhof" erfolgen, sofern die nichtlandwirtschaftliche Nutzung sich weiter dem landwirtschaftlichen Betrieb unterordnet.

Insbesondere gewerbliche Nutzungen im produzierenden Bereich lassen nicht gewollte Erweiterungen erwarten. Ferner ist damit i. d. R. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden, welches das Maß bei landwirtschaftlicher Nutzung deutlich überschreitet.

2.2.0.3.2 Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Aufstellen auf genehmigten Zelt- und Campingplätzen,
- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, Parkplätzen, auf Hausgrundstücken und Hofstellen zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher, fischereilicher sowie gartenbaulicher Produkte,
- das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen im Rahmen zulässiger Forst-, Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- das Zelten für den Eigenbedarf auf Hausgrundstücken und Hofstellen;

2.2.0.3.3 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- Gewerbebezeichnungen an Betriebsstätten,
- das zeitweilige Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Produkte durch Betriebe der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft hinweisen,
- das Anbringen von Hinweisschildern bis 1 m², die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte aus Direktvermarktungsbetrieben hinweisen;

Für größere, der Landschaft angepaßte Hinweisschilder, die auf eine Direktvermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte hinweisen, werden Befreiungen in Aussicht gestellt. Auf die Bestimmungen des Straßenrechtes wird hingewiesen.

2.2.0.3.4 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen; die dauerhafte Verlegung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Verlegung von Leitungen innerhalb von Hof- oder Gebäudeflächen,

- die Verlegung und Änderung von Leitungen innerhalb der Fahrbahn oder der Bankette von befestigten Straßen und Wegen, sofern Gehölzbestände nicht betroffen sind,
- Die Erneuerung und Neuanlage von Drainagen außerhalb von Feuchtgrünlandstandorten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Darüber hinaus werden für notwendige Netzergänzungen Befreiungen in Aussicht gestellt, sofern die Vorhaben nicht unvertretbar oder vermeidbar in den Naturhaushalt eingreifen.

Die Verlegung von Dränagen kann im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen, z. B. im Feuchtgrünland. Als Grundlage für die Einstufung der Grünlandfläche dient die Vegetationskarte des Grünlandes der LÖBF. Feuchtgrünlandstandorte sind alle Flächen, die aufgrund der jeweiligen Grünlandkartierung der Feuchtstufe 6 oder feuchter zugeordnet sind.

2.2.0.3.5 Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen oder benötigt werden, an Uferrändern.
- die Verwendung von schadstofffreiem Bauschutt als Baustoff für zugelassene Wegebefestigungen,
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost oder Klärschlamm sowie deren Aufbringung,
- die vorübergehende Lagerung von Produkten und Betriebsmitteln der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

Die Bestimmungen des Wasser- und Abfallrechtes sowie der Dünge- und der Klärschlammverordnung sind zu beachten.

2.2.0.3.6 die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken und Hangkanten oder Verfüllung bäuerlicher Kleinsteinbrüche;

2.2.0.3.7 Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Der weitere Abbau entsprechend der Variante 6 des Kalksteingutachtens vorbehaltlich der planungs- und genehmigungsrechtlichen Absicherung,
- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung,
- die Entnahme von Bodenproben sowie die Errich-

	<p>tung von Meßstellen und Beobachtungsbrunnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bodenvorbereitung zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, – die Entnahme von Boden für den Eigenbedarf landwirtschaftlicher Betriebe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; 	
2.2.0.3.8	<p>Quellen zu zerstören, zu verfüllen, zu fassen oder auf eine andere Art zu beeinträchtigen;</p>	<p>Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Quellen sind unter Gliederungsnummer 5.2 festgesetzt.</p>
2.2.0.3.9	<p>Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgeheganlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die vorübergehende Erstellung kleinerer Abflurrinnen zum Abführen von Oberflächenwasser, – erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer unterhalb II. Ordnung, – erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, – die Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, – Entnahmen im Rahmen bereits erteilter Abbaugenehmigungen; 	<p>Gewässer sind Wasserflächen mit Verbindung zum Grundwasser und Wasserläufe sowie Teiche als künstlich bespannte Wasserflächen.</p> <p>Kleine Abflurrinnen sind Rinnen bis 0,30 m Tiefe.</p> <p>Die Behemmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" durchzuführen.</p> <p>Für die Erneuerung von Drainagen gilt die Unberührtheitsklausel zu 2.2.0.3.4.</p>
2.2.0.3.10	<p>außerhalb befestigter Wege, Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, Leitungen oder öffentlichen Versorgungsanlagen; 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.</p>
2.2.0.3.11	<p>Anlagen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern sowie Modell-, Motor-, Flug- oder Schießsport auszuüben;</p>	
2.2.0.3.12	<p>Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze außerhalb</p>	

von Wald, Staudensäume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

– Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung von Gehölzen, gärtnerisch genutzter Bereiche einschließlich Baumschulen oder Gartenbaubetrieben,

Zur ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung zählt auch das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze und die Nutzung von Bäumen. Dabei ist der Gesamtcharakter der jeweiligen Gehölzbestände zu erhalten und die Nutzung abschnittsweise vorzunehmen (siehe aber auch die zeitlichen Einschränkungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG). Bei fehlender Verjüngung sind Ersatzanpflanzungen an gleicher Stelle mit Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

– die Beseitigung von Baumbeständen im Rahmen zugelassener baulicher Anlagen, sofern der typische Gesamtcharakter des Baumbestandes erhalten bleibt und entsprechende Ersatzanpflanzungen erfolgen,

– erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

Die Behemmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" durchzuführen.

– das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Gehölzen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite (Schutzstreifen) von Freileitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

– die Beseitigung von Obst- und Ziergehölzen in Hausgärten, ausgenommen in Obstwiesen;

Für die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechender Ersatz zu leisten.

2.2.0.3.13

Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

Weihnachtsbaumkulturen in naturnahen Bereichen wie Bachauen, Feuchtwiesen oder ähnlichen Standorten können den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

Die Anlage von Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.2.0.3.14

Hunde außerhalb der Straßen, Wege und Hofstellen frei laufen zu lassen;

Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

Das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

2.2.0.3.15

gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen.

Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18-20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege.

2.2.0.4

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG in allen Landschaftsschutzgebieten als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

– **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,**

Schwerpunkt der Altholzentwicklung – unter Berücksichtigung eines dynamischen Altholzkonzeptes – soll der Staats- und Körperschaftswald sein. Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.

– **die Waldbestände naturnah zu bewirtschaften und zu entwickeln, insbesondere den Laubwaldanteil im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung unter Verwendung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation zu erhöhen und naturnahe Waldmäntel zu entwickeln,**

Die naturnahe Waldbewirtschaftung soll gemäß dem Konzept "Wald 2000" des MURL erfolgen. Dabei ist die Förderung der natürlichen Sukzession auf kleineren Kahlschlagflächen anzustreben.

– **Dauergrünlandkomplexe zu erhalten und geeignetes Dauergrünland zu extensivieren,**

Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" erfolgen.

– **Pflege-, Entwicklungs- sowie Schutzmaßnahmen zum Erhalt und Entwicklung von gefährdeten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften (z. B. Orchideen) durchzuführen,**

– **Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tierarten durchzuführen.**

- **Über die unter 2.1.0.4. 1 bis 2.1.0.4.4 festgesetzten Maßnahmen hinaus sind die Vorgaben der LÖBF für Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete umzusetzen.**

In FFH-Gebieten sind Sofortmaßnahmekonzepte und/oder Waldpflegepläne aufzustellen und umzusetzen.

Die Aufstellung erfolgt durch die Forstbehörden.

Vor der Durchführung konkreter Maßnahmen zugunsten der FFH-relevanten Arten ist eine Kartierung der FFH-relevanten Tierarten durchzuführen.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abzuleiten.

- **Durch Schaffung und Freihalten von Brutnischen, den Schutz von Horstbäumen sowie Anlage von Horstschutzzonen ist die Populationen des Uhu und des Roten Milan zu fördern**

- Höhlen und Stollen als Fledermausquartiere und andere höhlenbewohnende Arten sind zu sichern und für Besucher unzugänglich zu machen.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Osning

2.2.1.1 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet "Osning" erstreckt sich entsprechend den Darstellungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte über große Teile des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Osning. Es umschließt als Pufferbereich folgende Landschaftsschutzgebiete:

- Sieke des Ravensberger Hügellandes,
- Teutoburger Wald,
- Bäche des Ostmünsterlandes.

2.2.1.2 Charakter und Schutzzweck

Charakter

Das Landschaftsschutzgebiet "Osning" erfaßt charakteristische Ausschnitte des Ravensberger Hügellandes und des Ostmünsterlandes.

Das Ravensberger Hügelland ist durch den kulturhistorisch geprägten Wechsel zwischen flachwelligen Ackerflächen und einem fingerartig verzweigten Siekssystem mit überwiegender Grünlandnutzung gekennzeichnet.

Der bis über 300 m Meereshöhe aufragende Höhenrücken des Osning trennt als Teil des Teutoburgerwaldes den relativ dicht besiedelten Landschaftsraum des Ravensberger Hügellandes markant vom südlich anschließenden Ostmünsterland ab.

Die Offenlandschaft des weitgehend ebenen Ostmünsterlandes ist durch eine großflächig intensive landwirtschaftliche Nutzung im Wechsel mit kleinen und kleinsten Waldbereichen geprägt. Daneben ist in Teilräumen ein Nutzungsmosaik aus Acker, Grünland und Wäldchen noch erhalten.

Im gesamten Gebiet sind typische Hofanlagen anzutreffen, die meist mit altem Baumbestand eingegrünt sind.

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 21 LG ist zur Durchsetzung der o. a. Schutzgründe insbesondere erforderlich, um bestehende Gehölzstrukturen zu sichern und der weiteren Zersiedelung durch nicht landwirtschaftliche Wohnbebauung und gewerbliche Bauvorhaben entgegenzuwirken.

Die Schutzgründe werden für die verschiedenen

Große Teile des Landschaftsschutzgebietes Osning liegen innerhalb des Naturparks "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge".

Landschaftsräume wie folgt konkretisiert:

1) Ravensberger Hügelland:

Der Raum hat besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, besonders auch wegen der Pufferfunktion zu den fingerförmig in das Landschaftsschutzgebiet eingebetteten Sieke. Diese naturräumliche Situation ist wesentlich für das Vorliegen des weiteren Schutzgrundes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft".

2) Osning:

Der Raum hat besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Wesentliche Bedeutung hat das Nutzungsgefüge aus Wald, Acker und Grünland und die Pufferfunktion in den Naturschutzgebieten der Plänerkalkkuppen. Die naturräumliche Situation und die Topographie sind ausschlaggebend für das Vorliegen des Schutzgrundes Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Aus dieser Sachlage und der Lage im Naturpark folgt die besondere Bedeutung des Raumes für die Erholung.

3) Ostmünsterland:

Das Nutzungsmosaik aus Acker, Grünland, Hecken, Feldgehölzen und kleineren Waldflächen begründet den Schutzgrund "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts". Die typische Ausprägung bedingt den Schutzgrund "Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes".

2.2.1.3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet "Osning" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Es gelten die unter Gliederungsnummer 2.2.0.3. aufgeführten Verbote.

2.2.1.4

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG über die Maßnahmen unter Ziff. 2.2.0.4 hinaus als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme insbesondere erforderlich:

- Gehölzgruppen und -reihen aus Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation anzupflanzen,

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Diese Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, als Erosionsschutz in hängigem Gelände sowie zur verbesserten Einbindung der Ortsränder. Anreicherungsmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung bestehender Raumstrukturen (Feldraine, Wege, Böschungskanten u.a.) erfolgen, so daß das historisch gewachsene Erscheinungsbild einer großflächig offenen Landschaft erhalten bleibt. Durch vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern soll die Pflege bzw. das turnusmäßige Auf-den-Stock-setzen geregelt werden.

- die noch vorhandenen baulichen Anlagen des ehem. Kalkwerkes Surmann zu beseitigen,
- Hecken und Obstwiesen zu pflegen und zu entwickeln sowie neu anzulegen,
- kleinflächig vorhandene Sandmagerrasen und magere Ruderal- und Brachfluren im Bereich der Sandgrube Prange zu pflegen und zu entwickeln,
- im Bereich des Schammnierkels bäuerliche Kleinsteinbrüche, Brachen und Saumbiotope zu pflegen und zu entwickeln,
- an geeigneten Standorten Artenschutzgewässer anzulegen und zu pflegen,
- am Rolfsbach mindestens 5 Meter breite, extensiv genutzte Gewässerrandstreifen anzulegen,
- die landwirtschaftliche Nutzung auf den Kalkäckern im südlichen Unterhangbereich des Gartnischberges, des Großen Berges und des Jakobsberges sowie auf sonstigen geeigneten Kalkäckern zur Entwicklung artenreicher Wildkrautfluren zu extensivieren,

Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt, daß keine rechtliche Verpflichtung zur Beseitigung für den Eigentümer oder ein Unternehmen besteht.

Die Pflege von Hecken umfaßt i. d. R. das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze. Dabei ist der Gesamtcharakter zu erhalten und abschnittsweise vorzugehen, Überhälter sind stehenzulassen. Die Maßnahmen sollten turnusgemäß ca. alle 10 - 12 Jahre erfolgen.

Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen kann der Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer vermieden werden und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Ufer, z. B. durch Viehtritt, vermieden werden.

Die extensive Nutzung der Kalkäcker beinhaltet den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger. Die Förderung soll analog den Regelungen des Schutzprogramms für Ackerwildkräuter erfolgen.

Soweit Bereiche für Entwicklungsmaßnahmen nach Ziff. 5.1 festgesetzt sind, entfallen inhaltsgleiche Maßnahmen nach Ziff. 2.2.1.4.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Sieke des Ravensberger Hügellandes

Größe : ca. 520 ha

2.2.2.1 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet "Sieke des Ravensberger Hügellandes" umfaßt die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Siekbereiche der Warmenau, des Marktwiesentales, des Grenzbaches, des Beckendorfer Mühlenbaches, des Schwarzbaches und seiner Zuflüsse, des Mühlenbaches, des Voßsiekbaches, des Klosterbaches, des Violenbaches sowie des Sieksystems bei Winkelshütten.

2.2.2.2 Charakter und Schutzzweck

Charakter

Das Landschaftsschutzgebiet "Sieke des Ravensberger Hügellandes" stellt einen typischen Ausschnitt des Ravensberger Hügellandes dar. Die Siekbereiche sind als lineare Biotopstrukturen von regionaler Bedeutung in das flachwellige Hügelland zwischen dem Osning und dem östlichen Wiehengebirge sanft eingeschnitten. Charakteristisch sind die ebenen, überwiegend grünlandgenutzten Sieksohlen mit langgestreckten Sickerhorizonten im Grenzbereich zwischen der auflagernden Lößlehmdecke und dem anstehenden Lias-Tonstein. Darüber hinaus sind vereinzelt auch punktuelle Quellen mit stärkerer Schüttung vorhanden. Die kastenförmige Gestalt der Siekquerschnitte mit gehölzbestandenen Böschungskanten und grundwasserbeeinflussten Sohlen mit Wiesennutzung sind als kulturhistorische Landnutzungsform von besonderem Wert.

Die feuchten Sieksohlen sind heute vielfach entwässert und teilweise bis an den Gewässerrand ackerbaulich genutzt, die Siekgewässer ausgebaut und natürliche Quellbereiche künstlich gefaßt bzw. zur Speisung von Fischzuchtteichen genutzt. Zusätzlich beeinträchtigen abschnittsweise Verfüllungen der Sieke und künstliche Barrieren in den Siekbächen die Durchgängigkeit dieser linienförmigen Landschaftsstrukturen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 21 LG ist erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung

- des Landschaftscharakters zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

und insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung

- der kulturhistorisch geprägten Geländemorphologie,
- der natürlichen Grundwasserverhältnisse auf den Sieksohlen,
- der Dauergrünlandflächen im Bereich der Sieksohlen,
- der gehölzbestandenen Böschungs(ober)kanten,
- der derzeitigen Wasserqualität der Siekbäche und eine Qualitätsverbesserung in belasteten Abschnitten,
- naturnaher Quellbereiche und Bachläufe.

2.2.2.3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet "Sieke des Ravensberger Hügellandes" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.2.0.3 ist es im Landschaftsschutzgebiet "Sieke des Ravensberger Hügellandes" insbesondere verboten:

2.2.2.3.1

Oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;

Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.

2.2.2.3.2

die Ufer von Gewässern zu beschädigen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

Die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.2.2.3.3

Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Ackerflächen, die im Rahmen des Flächenstilllegungsprogramms der Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland. Dies gilt entsprechend für Grünland, das aufgrund von Agrarstrukturprogrammen als Acker gilt.

Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den restlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.

Unter Grünlandumwandlung fällt neben der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können.

Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

2.2.2.3.4

Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz oder teilweise

- **Fischteiche extensiv zu bewirtschaften und im Umfeld naturnahe Quellbereiche und Bachläufe (§ 62 - Biotope) zu renaturieren,**

- **an geeigneten Standorten Artenschutzgewässer anzulegen und zu pflegen,**

- **an den Oberkanten der Kastensiecke Hecken und andere Gehölzstrukturen zu pflegen und neu anzulegen,**

- **einzelne Erlenbruchbereiche auszudehnen, sofern die Grünlandnutzung aufgegeben wird.**

gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Ufer, z. B. durch Viehtritt, vermieden werden.
In schmalen Sieken soll eine Extensivierung auf der gesamten Breite stattfinden.

Die extensive fischereiliche Nutzung bedingt einen Verzicht auf Fütterung, die Beschränkung auf im Naturraum heimische Fischarten und eine Beschränkung der Anzahl von Anglern.

Die Pflege von Hecken umfaßt i. d. R. das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze. Dabei ist der Gesamtcharakter zu erhalten und abschnittsweise vorzugehen. Überhälter sind stehenzulassen. Die Maßnahmen sollten turnusgemäß ca. alle 10 - 12 Jahre erfolgen.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Teutoburger Wald

Größe: ca. 1680 ha

2.2.3.1 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald" setzt sich aus mehreren Teilflächen des zusammenhängend bewaldeten Osning-Höhenrückens zusammen. Es umfaßt von Westen nach Osten den Dissener Osning, Teile des Barenbergs, die Große Egge, die Hesseler Berge, den Riesberg, die Werther Egge, den Hengeberg, den Gottesberg, den Petersberg, den Palsterkamper Berg und den Bußberg.

Teile des Gebietes liegen im Natura 2000 Gebiet Östlicher Teutoburger Wald

Bei dem Natura 2000 Gebiet Östlicher Teutoburger Wald handelt es sich landesweit um den bedeutsamsten Waldmeister-Buchenwaldkomplex u. a. mit großflächigen wärmeliebenden Ausbildungen und Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald. Ausschlaggebend sind die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie die Arten Großes Mausohr und Schwarzspecht. Relevanz hat im FFH-Gebiet das Vorkommen des Uhu.

Schutzziele für das FFH-Gebiet sind insbesondere:

Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeisterbuchenwald sowie Schwarzspecht, Grauspecht und Rotmilan

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. auf basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Erhaltung und Förderung von Höhlenbaumzentren für den Schwarzspecht und den Grauspecht.

Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.)

Großes Mausohr und andere Fledermäuse

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung und Förderung der Population des Großen Mausohr sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten

Die weiteren Lebensraumtypen und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch geeignete Maßnahmen in einer guten Ausprägung zu erhalten. Insbesondere die Population des Uhu und des Roten Milan sind durch Schaffung und Freihalten von Brutnischen, die Erhaltung von Horstbäumen sowie Horstschutzzonen zu fördern.

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Buchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten.

Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume zu fördern. Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch vertragliche Regelungen umgesetzt.

Die Schutzziele für das FFH-Gebiet werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten umgesetzt.

Ziel sind alters- und strukturdiverse Bestände und die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz; insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen u.a. als Lebensraum für den Schwarzspecht, den Grauspecht und verschiedene Fledermausarten.

Die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes bzw. auf basenreichen Standorten des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten ist anzustreben.

Notwendig sind die Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch Fledermausgitter sowie Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna und Erhaltung der naturnahen Umgebung der Höhlen

Die Schutzziele werden durch Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse sowie Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere umgesetzt.

2.2.3.2

Charakter und SchutzzweckCharakter

Die Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes "Teutoburger Wald" bilden in ihrer Gesamtheit einen typischen Ausschnitt der großflächig zusammenhängenden Waldbereiche des Teutoburger Waldes, die den Höhenrücken des Osning bedecken. Bedingt durch einen z. T. kleinräumigen Wechsel des geologischen Ausgangsgesteins (Kalkstein, Sandstein) hat sich die waldbauliche Nutzung unterschiedlich entwickelt. Auf den Kalkstandorten sind fast ausschließlich Buchenwälder anzutreffen, die noch weitgehend naturnah ausgeprägt und durch einen gestuften Altersaufbau und eine durch die ehemalige Niederwaldnutzung bedingte hohe Strukturvielfalt gekennzeichnet sind. Teilweise sind Edelholzbaumarten eingestreut.

Die Sandsteinstandorte sind überwiegend mit Fichtenwald bestockt. Lediglich im südöstlichen Bereich kommen auf den Kuppen sowie auf einzelnen Hanglagen noch vereinzelt die charakteristischen Eichen-Birkenwaldstadien des Hainsimsen-Buchenwaldes bzw. des Traubeneichen-Buchenwaldes vor. Vereinzelt sind kulturhistorisch geprägte Bergheiden vorhanden.

Insgesamt ist der östliche Abschnitt (Bielefelder Osning) jedoch durch großflächige Nutzungsstrukturen mit größeren Fichtenforsten charakterisiert, während die westlichen Bereiche (Dissener Osning) des Landschaftsschutzgebietes durch kleinflächige Nutzungsstrukturen gekennzeichnet sind.

Im östlichen Bereich kommen auf den vorgelagerten Muschelkalkkuppen im Randbereich der Steinbrüche vereinzelt Kalk-Halbtrockenrasen vor.

An den Hängen des Osning-Höhenzuges entspringen zahlreiche Quellen, die z. T. noch natürlich oder naturnah ausgeprägt sind.

Schutzzweck

Schutzzweck ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- des Landschaftscharakters zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- der besonderen Bedeutung für die Erholung und insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung
- standortgerecht bewaldeter Hang- und Kammlagen des Osnings,
- naturnaher Quellbereiche,
- des vielfältigen Nutzungsmosaiks der großräumig zusammenhängenden Waldbereiche,
- der natürlichen Geländemorphologie einschließlich kulturhistorisch entstandener, bäuerlicher Kleinsteinbrüche,
- der Bergheideflächen,
- der Kalk-Halbtrockenrasen.

Das Landschaftsschutzgebiet Teutoburger Wald ist Teil des Naturparks "Nördlicher Teutoburger Wald -Wiehengebirge".

2.2.3.3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.2.0.3 ist es insbesondere verboten:

- 2.2.3.3.1 Quellbereiche und deren unmittelbares Umfeld zu beeinträchtigen;
- 2.2.3.3.2 Wacholderheiden und Kalk-Halbtrockenrasen zu beeinträchtigen oder zu zerstören, insbesondere durch Aufforstungen;
- 2.2.3.3.3 bäuerliche Kleinsteinbrüche zu verfüllen;
- 2.2.3.3.4 Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

Ergänzung der Verbote zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

- | | | |
|-----------|--|--|
| 2.2.3.3.5 | Bis zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zur Umsetzung der FFH-Ziele gelten für die Eigentümer und Bewirtschafter zusätzlich die Bestimmungen für die Naturschutzgebiete, insbesondere 2.1.0.3.23, 2.1.0.3.24, 2.1.0.3.25 und 2.1.0.3.29 entsprechend. Bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarung treten die Bestimmungen erneut in Kraft. | Ein Entwurf für einen festsetzungsersetzenden Rahmenvertrag wird mit den Forstbetriebsgemeinschaften abgestimmt und möglichst vor der Offenlegung abgeschlossen. Für die Eigentümer und Bewirtschafter ist eine Beitrittserklärung zur vertraglichen Regelung mit den Forstbetriebsgemeinschaften erforderlich. Die Inhalte der notwendigen forstlichen Festsetzungen (2.1.0.3.28 und 2.1.0.3.30) sind bei Ablehnung einer vertraglichen Regelung durch den Eigentümer spätestens bei Beginn der Endnutzung von der Unteren Landschaftsbehörde durchzusetzen. |
| 2.2.3.4 | Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG über die Maßnahmen unter Ziff. 2.2.0.4 hinaus als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme insbesondere erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> – Eine Rahmenkonzeption zur waldbaulichen Bewirtschaftung zu erarbeiten, – die Waldbestände zu vernetzen sowie mit der angrenzenden Agrarlandschaft zu verzahnen durch Ausweitung des bestehenden Heckensystems, – einzelne Waldbereiche niederwaldartig zu bewirtschaften, | Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Diese Maßnahme ist insbesondere im Bereich des Dissener Osnings erforderlich.

Im Rahmen vertraglicher Regelungen ist eine Weiterführung der niederwaldartigen Bewirtschaftung zu gewährleisten, um die lichtbedürftigen Pflanzenbestände, aber auch andere, an diese Nutzungsform angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Darüber hinaus soll die kulturhistorische Waldnutzungsform dokumentiert werden. Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die Förderung soll analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im |

- **kleinflächig vorhandene Bergheiden und Kalkhalbtrockenrasen von Verbuschung freizuhalten,**
- **einzelne Grünlandflächen innerhalb der Waldbereiche zu erhalten und zu extensivieren,**
- **ein Wanderwegekonzept unter Berücksichtigung von Radwander- und Reitwegen zu erarbeiten.**

Wald" (MURL 1994) erfolgen.
Diese Entwicklungsmaßnahme könnte exemplarisch für die Waldflächen der Stadt Halle im Bereich Kammweg (K 49) in Frage kommen.

Eine Förderung kann nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftsprogramm" erfolgen.

Das bestehende Angebot v. a. von Rundwanderwegen ist in Teilabschnitten unvollständig, so daß immer wieder Abkürzungen abseits der Wege genommen werden. Darüber hinaus kommt es durch z. T. gemeinsame Nutzung der Wege durch Wanderer, Radfahrer und Reiter zu Konflikten.

Ergänzung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, folgende Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen.

Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

- **in FFH-Gebieten Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne aufzustellen;**
- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
- **Durch Schaffung und Freihalten von Brutnischen, den Schutz von Horstbäumen sowie Anlage von Horstschutzzonen ist die Populationen des Uhu und des Roten Milan zu fördern**

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Buchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten.

Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald / im Körperschaftswald zu fördern.

Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch vertragliche Regelungen umgesetzt.

Die Aufstellung erfolgt durch die Forstbehörden.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abzuleiten.

Schwerpunkt der Altholzentwicklung - unter Berücksichtigung eines dynamischen Altholzkonzeptes - soll der Staats- und Körperschaftswald sein.

Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden.

- Höhlen und Stollen als Fledermausquartiere und andere höhlenbewohnende Arten zu sichern und für Besucher unzugänglich zu machen ;
- über die im einzelnen festgesetzten Maßnahmen hinaus die Vorgaben der LÖBF für Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete umzusetzen;

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Bäche des Ostmünsterlandes

Größe: ca. 225 ha

2.2.4.1 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet "Bäche des Ostmünsterlandes" umfaßt die Fließgewässerauen des Bockhorster Baches, des Bruchbaches, des Casumer Baches, des Pustemühlenbaches, des Berghauser Mühlbaches und der Neuen Hessel.

2.2.4.2 Charakter und Schutzzweck

Charakter

Das Landschaftsschutzgebiet "Bäche des Ostmünsterlandes" erfaßt die Wasserläufe einschließlich ihrer Auen als landschaftstypische Gliederungselemente des Ostmünsterlandes.

Mit Ausnahme des Oberlaufes der Neuen Hessel sind die betreffenden Bäche derzeit hinsichtlich Gewässerlauf, Überflutungsbereich und begleitenden Gehölzstrukturen zum Teil stark beeinträchtigt, so daß sie in weiten Abschnitten wieder naturnah entwickelt werden müssen.

Schutzzweck

Gemäß § 21 ist die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftsprägenden Sandbäche des Ostmünsterlandes, ihrer Auenbereiche und bachbegleitenden Gehölzstrukturen, insbesondere zur Erhaltung ihrer Lebensraum- und Retentionsfunktion.

2.2.4.3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet "Bäche des Ostmünsterlandes" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.2.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.2.4.3.1 Oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;

2.2.4.3.2 natürliche und naturnahe Fließgewässer zu begradi-

Eine naturnahe Entwicklung von Bächen ist insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen von fließgewässerspezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist es dabei, die Durchgängigkeit eines Gewässers von der "Quelle bis zur Mündung" wiederherzustellen, insbesondere durch Ersatz von Sohlabstürzen durch Sohlgleiten und die Aufhebung von Stauanlagen. Darüber hinaus prägt ein naturnahes Fließgewässer das Landschaftsbild. Ein wesentliches Element der naturnahen Entwicklung von Wasserläufen ist die Anlage von Uferrandstreifen. Die Anlage der Uferrandstreifen dient dem Schutz der Gewässer, der amphibischen und aquatischen Flora und Fauna, der Anreicherung des Landschaftsbildes, der Entwicklung artenreicher feuchteabhängiger Grünlandgesellschaften, der Schaffung von Brut- und Nahrungsbiotopen fließgewässergewandener Tierarten und der Biotopvernetzung.

Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.

- gen, zu verrohren oder Teile des Niederungsbereiches zu verfüllen;
- 2.2.4.3.3** die Ufer von Gewässern zu beschädigen oder zu verändern;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.2.4.3.4** Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
- Ackerflächen, die im Rahmen des Flächenstillegungsprogramms der Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland. Dies gilt entsprechend für Grünland, das aufgrund von Agrarstrukturprogrammen als Acker gilt. Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den rechtlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu. Unter Grünlandumwandlung fällt neben der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können. Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.
- 2.2.4.3.5** Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz oder teilweise zu beseitigen;
- 2.2.4.3.6** Gewässer fischereilich zu nutzen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse,
 - die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;
- Für die extensive Nutzung von Fischteichen wird i. d. R. eine Befreiung in Aussicht gestellt, sofern eine Durchgängigkeit des einspeisenden Fließgewässers gewährleistet ist. Die extensive fischereiliche Nutzung bedingt einen Verzicht auf Fütterung, die Beschränkung auf im Naturraum heimische Fischarten und eine Beschränkung der Anzahl von Anglern. Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde aufzustellenden

2.2.4.3.7	Tierfutter in Gewässer oder deren unmittelbaren Uferbereich einzubringen;	Hegeplans zulässig.
2.2.4.3.8	Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;	Die Wassergeflügelhaltung auf Gewässern außerhalb der Hofstellen ist unzulässig.
2.2.4.4	Zur Erreichung des Schutzzwecks sind gem. § 26 LG über die Maßnahmen unter Ziff. 2.2.0.4 hinaus als Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich:	Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Gehölzpflanzungen mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation entlang der Fließgewässer zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie zur natürlichen Beschattung der Gewässer, 	<p>Diese Maßnahme bezieht sich auf Teilflächen entlang der Neuen Hessel, des Casumer Baches und des Bockhorster Baches.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland darf durch eine Vernässung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Wasserrechtes sind zu beachten. Anforderungen der Wasserwirtschaft an die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gewässer sind zu berücksichtigen und die Funktionsfähigkeit vorhandener Entwässerungsanlagen ist sicherzustellen.</p> <p>Weiterhin gilt es, die Erfordernisse der Gewässerunterhaltung einzubeziehen. Soweit z. B. Anlandungen zu erwarten sind, ist auf beidseitige Anpflanzungen zu verzichten.</p> <p>Die Regelungen der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung zum Biozideinsatz in der Nähe von Fließgewässern sind zu beachten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Acker in Grünland umzuwandeln und Feuchtgrünland zu extensivieren, 	<p>Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen auch Lebensräume für charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere feuchter Standorte zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Eine wesentliche Belastung der Siekbäche erfolgt durch Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere durch Abschwemmung von Boden von den teilweise bis an den Gewässerrand heranreichenden Ackerflächen.</p> <p>Die extensive Nutzung beinhaltet den Verzicht auf die Anwendung von Bioziden und Mineraldünger sowie eine möglichst späte Mahd der Feuchtgrünlandbereiche. Die maschinelle Grünlandbewirtschaftung sowie die Beweidung sollen möglich bleiben.</p>

- **mindestens 5 Meter breite, extensiv genutzte Gewässerrandstreifen anzulegen,**

Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" erfolgen.

Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen kann der Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer vermieden werden und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Ufer, z. B. durch Viehtritt, vermieden werden.

Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen umfaßt folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Rückwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- ein Geländestreifen mit einer Breite von mindestens 5 m beiderseits des Bachlaufes (gemessen ab Böschungsoberkante) ist extensiv als Grünland zu bewirtschaften und nicht zu düngen.
- Setzen eines ortsüblichen Weidezau-nes, sofern beweidete Grünlandflächen an den Gewässerrandstreifen angrenzen.

- **Entwässerungsgräben und Drainagen aufzuheben bzw. zu verschließen, soweit sie bachnahe Flächen entwässern,**

Die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland darf durch eine Vernässung nicht ausgeschlossen sein.

- **die Gewässer naturnah zu entwickeln und Gewässerbauwerke zu entfernen,**

Insbesondere sind Maßnahmen an folgenden von der LÖBF 1991 in der Fließgewässerkartierung als "sehr naturfern" eingestuften Gewässern erforderlich:

- Bockhorster Bach (zwischen B 68 und Heitzmühle)
- Bruchbach
- Pustemühlenbach
- Casumer Bach/Berghauser Bach

Dies beinhaltet beispielsweise die Entfernung von Uferbefestigungen und Stauhaltungen. Bestehende Staurechte sind davon nicht betroffen.

Die Entfernung von Steinschüttungen ist nur in Bereichen möglich, in denen keine erhebliche Sohlerosion zu erwarten ist. Die Entwicklung des Gewässerverlaufs soll nicht über einen aktiven Gewässerrückbau erfolgen, sondern über eine natürliche Entwicklung nach ausreichender Flächenbereitstellung eingeleitet werden.

- **Fischteiche extensiv zu bewirtschaften und im Umfeld naturnahe Quellbereiche und Bachläufe (§ 62 - Biotope) zu renaturieren,**

Die extensive fischereiliche Nutzung bedingt einen Verzicht auf Fütterung, die Beschränkung auf im Naturraum heimische Fischarten und die Beschränkung der Anzahl von Anglern.

- **naturnahe Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit dem Unterhaltungsträger.**

2.3 Naturdenkmale

- 2.3.0** Entsprechend den §§ 19 und 22 des LG werden unter den Kennziffern 2.3.1 bis 2.3.35 Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.
- In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Einzelschöpfungen der Natur nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturdenkmal festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.
- Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt
- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- 2.3.0.1** Die Lage der Naturdenkmale ist in der F-Karte bestimmt. Zudem erfolgt eine Darstellung in der Flurkarte.
Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auf die Fläche unterhalb des Kronenbereiches, mindestens jedoch auf einen Bereich im Abstand von 10 m vom Stammfuß.
- Die Sicherung der Bodenfläche unter den Bäumen ist erforderlich, um jeglichen schädigenden Einfluß, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschalten.
- 2.3.0.2** Der Schutzzweck ist für jedes Naturdenkmal unter der entsprechenden Kennziffer aufgeführt.
- 2.3.0.3** Allgemeine Verbote für alle Naturdenkmale:
- Für die unter 2.3.1 bis 2.3.34 genannten Naturdenkmale sind gemäß § 34 Abs. 3 LG deren Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- Insbesondere ist es verboten:
- 2.3.0.3.1** Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;
- Als bauliche Anlagen gelten auch
- Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
 - Zäune und andere Einfriedigungen.
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;
- Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.

- 2.3.0.3.2** die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen oder zu verdichten oder schwer durchlässiges Material oder eine wasserundurchlässige Decke einzubauen oder aufzubringen;
- Zur Bodenverdichtung gehört auch das Befahren mit oder das Abstellen von Fahrzeugen sowie ständiges Betreten von Flächen.
- 2.3.0.3.3** Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten und Bänke aufzustellen;
- 2.3.0.3.4** zu lagern oder Feuer zu machen;
- Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.
- 2.3.0.3.5** Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten oder anzubringen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Das Errichten oder Anbringen von Schildern und Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
- 2.3.0.3.6** ober- oder unterirdische Leitungen aller Art und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- 2.3.0.3.7** Boden, Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;
- 2.3.0.3.8** Düngemittel oder Festmist zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;
- 2.3.0.3.9** chemische Mittel sowie Salze aufzubringen oder zu lagern;
- Dazu gehört auch
- das Aufbringen von Farbe, wodurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird,
 - das Aufbringen von Streu- bzw. Auftausalzen, wodurch das Wachstum beeinträchtigt wird.
- Der Winterdienst auf Straßen muß möglich bleiben, sofern eine Schädigung der betroffenen Naturdenkmale ausgeschlossen werden kann.
- 2.3.0.3.10** Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

- 2.3.0.3.11** das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen;
- Dazu gehören u. a.
- durch Weidevieh verursachte Schäden durch Tritt und Verbiß an der Rinde und am Wurzelwerk,
 - das Ausästen von Bäumen,
 - das Abbrechen von Zweigen.
- Der Verbiß von Zweigen ist für den Bestand der geschützten Bäume i. d. R. unbedenklich. Z. T. ist der Habitus erst durch Unterweidung entstanden.
- 2.3.0.3.12** Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 2.3.0.3.13** Grünland oder Brachland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- 2.3.0.3.14** das Errichten oder Anlegen von Hochsitzen oder Ansitzleitern;
- 2.3.0.3.15** Steinbrüche oder andere geologische Aufschlüsse zu verfüllen.
- 2.3.0.4** Zur Erreichung des Schutzzwecks der unter 2.3.1 bis 2.3.33 genannten Naturdenkmale ist es erforderlich, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:
- Aststümpfe der als Naturdenkmal festgesetzten Bäume und Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 7 cm zu beseitigen und die Schnittstellen fachgerecht zu versorgen,
 - Grünland im Umfeld der als Naturdenkmal festgesetzten Bäume extensiv als Wiese zu nutzen,
 - geowissenschaftlich bedeutsame Gesteinsschichten im Bereich geologisch schutzwürdiger Objekte von Gehölzaufwuchs freizuhalten.
- Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- Die Maßnahme soll insbesondere dann erfolgen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung oder zur Vermeidung von Folgeschäden am Naturdenkmal unvermeidbar ist.
- Die Maßnahme soll beispielhaft die Dokumentation geologischer Besonderheiten ermöglichen.
- 2.3.1** **Naturdenkmal Findling Hof Ellerbeck**
- In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 4 ausgewiesen.
- östlich des Wohnhauses Hof Ellerbeck
 Gemeinde: Borgholzhausen
 Gemarkung: Borgholzhausen
 Flur: 64
 Flurstück: 59
- Schutzzweck:**
 Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutsamen Findlings an seinem Standort.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.3.0.3 ist es insbesondere verboten:

- den Findling in seiner Lage zu verändern;
- im Umkreis von 2 m um den Findling Gehölze einzubringen.

2.3.2 Naturdenkmal Stieleiche Hof Pettker

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 3 ausgewiesen.

Nordostecke des Hofes Pettker, an der Torausfahrt
Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 57
Flurstück: 92

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

Besondere Verbote: Keine.

2.3.3 Naturdenkmal Wegeaufschluß „Untere submarine Gleitung“

ca. 900 m nördlich des Hofes Kloppe, östl. des Waldweges

Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 75
Flurstück: 79

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines aufgelassenen Wegeaufschlusses submarin gegleitener Plänerkalke und Mergel.

Besondere Verbote: keine

2.3.4 Naturdenkmal „Bruch des Kolon Kleine“

ca. 750 m nordöstl. des Hofes Kloppe

Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 76
Flurstück: 84

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines geologisch und kulturgeschichtlich bedeutsamen bäuerlichen Kleinsteinbruches.

Besondere Verbote: Keine.

2.3.5 Naturdenkmal Stieleiche Hof Rahmann

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A.7 ausgewiesen.

Hof Rahmann, Nordwestecke der Hoflage
Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 52
Flurstück: 131

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

2.3.5.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.5.2 Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG ist es erforderlich:

- den Schutzbereich zu entsiegeln.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.3.6 Naturdenkmal Stieleiche Hof Kemner

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A.6 ausgewiesen.

östlich Hof Kemner, zwischen Stall und K 23
Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 52
Flurstück: 285

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

2.3.6.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.6.2 Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG ist es erforderlich:

- den Schutzbereich zu entsiegeln.

2.3.7 Naturdenkmal Stieleiche Hof Habighorst

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A.5 ausgewiesen.

Hof Habighorst, zwischen Hoflage und Bahnlinie
Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 33
Flurstück: 37

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

Besondere Verbote: Keine.

2.3.8 entfällt

2.3.9 Naturdenkmal Stieleichen am Landweg

auf der Hofstelle Landweg 3

Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 20
Flurstück: 47

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung zweier alter solitärer Stieleichen.

Besondere Verbote: Keine.

2.3.10 Naturdenkmal Stieleiche an der Margarete-Windhorst-Straße

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 19 ausgewiesen.

zwischen Wohnhaus und Margarete-Windhorst-Straße

Gemeinde: Halle
Gemarkung: Hesseln
Flur: 3
Flurstück: 57

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

Besondere Verbote: Keine.

2.3.11 Naturdenkmal Linden am Haus Brinke

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 2 ausgewiesen.

beiderseits des Zugangs zum Schloß

Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 14
Flurstück: 43

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung von zwei alten solitären Linden, die den Zugang zum Schloß markieren.

2.3.11.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.11.2 Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme ist es erforderlich:

- im Abstand von ca. 10 Jahren einen Kronenpflegeschnitt durchzuführen.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.3.12 Naturdenkmal Kalksteinbruch nördlich Kleeberg

am Hapkenberg

Gemeinde: Werther

Gemarkung: Werther

Flur: 21

Flurstück: 284

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines geowissenschaftlich und landschaftskundlich bedeutsamen (aufgelassenen) Muschelkalksteinbruches.

Der Steinbruch zeigt hervorragende Beispiele für Schichtverbiegungen, die für diesen Gebirgskamm charakteristisch sind.

Besondere Verbote: Keine.

Das Naturdenkmal ist im Kataster der geologisch schutzwürdigen Objekte des Landes NW (GEOSCHOB-Kataster NW) unter der Nummer 3916-008 erfaßt.

2.3.13 Naturdenkmal Hohlweg bei Bergmann

am Hapkenberg

Gemeinde: Werther

Gemarkung: Werther

Flur: 21

Flurstück: 57

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines geowissenschaftlich und landschaftskundlich bedeutsamen Hohlweg zwischen verfallenen kleinen Kalksteingruben bei Bergmann südlich Theenhausen.

Der Steinbruch zeigt eine Schichtfolge im Grenzbe- reich zwischen mittlerem und oberem Muschelkalk.

Besondere Verbote: Keine.

Das Naturdenkmal ist im Kataster der geologisch schutzwürdigen Objekte des Landes NW (GEOSCHOB-Kataster NW) unter der Nummer 3916-010 erfaßt.

2.3.13.1

Besondere Verbote: Keine.

2.3.13.2

Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG ist es erforderlich:

- den Gehölzbestand des Hohlweges partiell im Abstand von 8-10 Jahren auf den Stock zu setzen und zu verjüngen.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.3.14 Naturdenkmal Stieleiche Diekstraße

Lage: nördlich des Hauses Diekstraße 1

Gemeinde: Werther

Gemarkung: Werther

Flur: 20

Flurstück: 98

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 87 ausgewiesen.

2.3.14.1

Besondere Verbote: Keine.

- 2.3.14.2** Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme ist es erforderlich:
- die in den Kronenraum hineinwachsenden Gehölze zu beseitigen.
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
-
- 2.3.15** **Naturdenkmal Steinbruch Hesseler Berge Ost**
- ca. 700 m nordwestlich Halle
 Gemeinde: Halle
 Gemarkung: Halle
 Flur: 11
 Flurstück: 22 tlw.
 Größe: ca. 1 ha
- Schutzzweck:**
 Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines geowissenschaftlich und landschaftskundlich bedeutsamen aufgelassenen Kalksteinbruches.
 Der aufgelassene Steinbruch zeigt Mergel- und Kalksteine. Kennzeichnend sind die aufgeschlossene Schichtenfolge und besondere Fossilienfunde. Die Verschiebungsvorgänge sind durch zahlreiche Schleifspuren und Striemensysteme abgebildet.
- Das Naturdenkmal ist im Kataster der geologisch schutzwürdigen Objekte des Landes NW (GEOSCHOB-Katatster NW) unter der Nummer 3916-003 erfaßt.
-
- 2.3.15.1** **Besondere Verbote: Keine.**
-
- 2.3.15.2** Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme ist es erforderlich:
- im Steinbruch eine Informationstafel zur Erläuterung der geologischen Situation aufzustellen.
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
-
- 2.3.16** **Naturdenkmal Steinbruch südlich Pohlmann**
- ca. 600 m nordwestlich Halle
 Gemeinde: Halle
 Gemarkung: Halle
 Flur: 13/11
 Flurstück: 241/1357
 Größe: < 1 ha
- Schutzzweck:**
 Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines geowissenschaftlich und landeskundlich bedeutsamen ehemaligen Kalksteinbruchs.
 Der Steinbruch ist fast vollständig verfüllt, zeigt jedoch besonders gut die Schleifspuren von Verwerfungen.
- Das Naturdenkmal ist im Kataster der geologisch schutzwürdigen Objekte des Landes NW (GEOSCHOB-Katatster NW) unter der Nummer 3916-004 erfaßt.
- Besondere Verbote: Keine.**

2.3.17 Naturdenkmal Steinbruch Große Egge

ca. 800 m nördlich Halle
 Gemeinde: Halle
 Gemarkung: Halle
 Flur: 13
 Flurstück: 91, 82, 83
 Größe: ca. 1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines geowissenschaftlich und landschaftskundlich bedeutsamen Steinbruches, der die besondere Lagerungsform des Osningsandsteins mit paleogeographisch bedeutsamen Gesteinsmerkmalen zeigt.

Der aufgelassene Steinbruch ist durch massigen, steilüberklippten Osningsandstein mit Feinkieslagen und Fossilien gekennzeichnet.

Besondere Verbote: Keine.

Das Naturdenkmal ist im Kataster der geologisch schutzwürdigen Objekte des Landes NW (GEOSCHOB-Katatster NW) unter der Nummer 3916-005 erfaßt.

2.3.18 Naturdenkmal Stieleiche Schneiker

auf der Hoflage Schneiker
 Gemeinde: Halle
 Gemarkung: Halle
 Flur: 13
 Flurstück: 189

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Eiche.

Besondere Verbote: Keine.

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 18 ausgewiesen.

2.3.19 entfällt

2.3.20 entfällt

2.3.21 entfällt

2.3.22 entfällt

2.3.23 Naturdenkmal Eschen an der Apothekerstraße

im Garten südöstlich Kreuzung Oldendorfer
 Apotheker Straße
 Gemeinde: Halle
 Gemarkung: Halle
 Flur: 1
 Flurstück: 996, 1012

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung von drei alten Eschen.

2.3.23.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.3.23.2 **Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG ist es erforderlich:**

- die in den Kronenbereich hineinwachsenden Gehölze zu beseitigen.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.3.24 **Naturdenkmal Stieleiche am Schmalenhorst**

westlich des Schuppens am Weg Schmalenhorst

Gemeinde: Werther
Gemarkung: Werther
Flur: 16
Flurstück: 443

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zum Erhalt einer alten solitären Stieleiche.

Besondere Verbote: Keine.

2.3.25 **Naturdenkmal Stieleiche Käppkenstraße**

an der Käppkenstraße, ca. 300 m außerhalb der Ortslage

Gemeinde: Werther
Gemarkung: Werther
Flur: 19
Flurstück: 268

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Eiche.

Besondere Verbote: Keine.

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 88 ausgewiesen.

2.3.26 **Naturdenkmal Steinbruch am Jugendhaus Ascheloh**

ca. 200 m südöstlich des Jugendhauses

Gemeinde: Halle
Gemarkung: Halle
Flur: 15
Flurstück: 26 tlw.
Größe: < 1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines geowissenschaftlich und landschaftskundlich bedeutsamen ehemaligen Sandsteinbruches. Der Steinbruch stellt den einzigen Aufschluß am Westende des Osningsandsteinzuges (Hengeburg) dar und zeigt die Verwerfung bzw. Überschiebung in diesem Bereich.

Das Naturdenkmal ist im Kataster der geologisch schutzwürdigen Objekte des Landes NW (GEOSCHOB-Katatster NW) unter der Nummer 3916-019 erfaßt.

Besondere Verbote: Keine.

Die Entnahme von Geröll zum Offenhalten der geologischen Aufschlüsse ist im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

2.3.27 Naturdenkmal 2 Lebensbäume am Hof nördlich des Niederberges

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 21 ausgewiesen.

an der Südwestseite des Wohnhauses

Gemeinde: Halle
Gemarkung: Halle
Flur: 15
Flurstück: 28

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung von zwei alten solitären Lebensbäumen.

2.3.27.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.27.2 Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme ist es erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

– die den Kronenraum beeinträchtigenden Ziergehölze zu beseitigen.

2.3.28 Naturdenkmal 2 Lebensbäume am Hof östlich des Niederberges

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 22 ausgewiesen.

an der Südwestseite des Wohnhauses

Gemeinde: Halle
Gemarkung: Halle
Flur: 15
Flurstück: 211

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung von zwei alten solitären Lebensbäumen.

Besondere Verbote: Keine.

2.3.29 Naturdenkmal Buche Haferbreite

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 71 ausgewiesen.

ca. 250 m nordöstlich Haller Straße, an der verlängerten Straße Haferbreite

Gemeinde: Steinhagen
Gemarkung: Amshausen
Flur: 4
Flurstücke: 106, 359

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Buche.

2.3.29.1 Besondere Verbote: Keine.

- 2.3.29.2** Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme ist es erforderlich:
- die Höhlung am Stammfuß mit einem engmaschigen Draht zu verschließen.
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
-
- 2.3.30** **Naturdenkmal Stieleiche Friedrichshöhe**
- vor dem Gasthaus „Friedrichshöhe“
 Gemeinde: Steinhagen
 Gemarkung: Amshausen
 Flur: 5
 Flurstück: 328
- Schutzzweck:
 Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zum Erhalt einer alten solitären Stieleiche.
- In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 70 ausgewiesen.
-
- 2.3.30.1** Besondere Verbote: Keine.
-
- 2.3.30.2** Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme ist es erforderlich:
- den Schutzbereich von der Nutzung als Parkplatz auszunehmen und den Boden aufzulockern.
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
-
- 2.3.31** **Naturdenkmal Baumgruppe Hof Tebbe**
- nördlich Hof Tebbe, Schröttinghausener Straße 10
 Gemeinde: Werther
 Gemarkung: Werther
 Flur: 38
 Flurstück: 236 tlw.
- Schutzzweck:
 Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zum Erhalt einer kulturhistorisch bedeutenden und ortsbildprägenden Baumgruppe, bestehend aus fünf ca. 150 Jahre alten Buchen und einer ca. 350 bis 400 Jahre alten Stieleiche.
- Besondere Verbote: Keine.
-
- 2.3.32** **Naturdenkmal Hohlweg Käppkenstraße**
- westlich von Werther, Nähe Drostenhof
 Gemeinde: Werther
 Gemarkung: Werther
 Flur: 19
 Flurstück: 304 tlw.
 Flur: 2
 Flurstück: 582 tlw.
- Schutzzweck:
 Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zum Erhalt eines kulturhistorisch bedeutenden Hohlweges, durch den ein alter Verbindungsweg von Werther nach Borgholzhausen verläuft.

2.3.32.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.3.32.2 **Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme ist es erforderlich:**

- den Gehölzbestand des Hohlweges partiell im Abstand von 8-10 Jahren auf den Stock zu setzen und zu verjüngen.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.3.33 **Naturdenkmal Steinbruch Godejohann**

ca. 150 m nordöstlich des Hofes Godejohann

Gemeinde: Steinhagen
 Gemarkung: Steinhagen
 Flur: 4
 Flurstück: 1767 tlw.
 Größe: ca. 2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines geowissenschaftlich und landschaftskundlich bedeutsamen ehemaligen Sandsteinbruchs. Der Steinbruch ist charakterisiert durch bis zu 30 m hohe Steilwände aus massigem Osnigsandstein mit eingelagerten Fossilien. Im Bereich der Klüfte sind Eisenoxyhydrate ausgeschieden.

Das Naturdenkmal ist im Kataster der geologisch schutzwürdigen Objekte des Landes NW (GEOSCHOB-Kataster NW) unter der Nummer 3916-021 erfaßt.

2.3.33.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.3.33.2 **Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme ist es erforderlich:**

- den im Steinbruch lagernden Bauschutt und Gartenabfall ordnungsgemäß zu entsorgen;
- zur Vermeidung von Freizeitnutzungen im Bereich der Zufahrt einen Sicherheitszaun aufzustellen.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.3.34 **Naturdenkmal Linde im Park Schlichte**

Lage: im Park Schlichte, unterhalb des Mielberges
 Gemeinde: Steinhagen
 Gemarkung: Steinhagen
 Flur: 4
 Flurstück: 1766

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Linde.

Besondere Verbote: Keine.

In der ND-VO vom 25.09.1984 unter A 74 ausgewiesen.

2.3.35 Naturdenkmal Eichen am Rolfbach

Lage: an der Uferböschung des Rolfbaches
Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 57
Flurstück: 167

Schutzzweck:

**Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur
Erhaltung drei freistehender Eichen.**

Besondere Verbote: Keine.